

04 Wärme und Gas

Kommunale Wärmewende, Fernwärme, Nahwärme und Gasnetztransformation.

- [Kapitel 6: Wärme, Nahwärme und Fernwärme im Haushaltsblick](#)
- [Kapitel 7: Gasnetztransformation, Wasserstoffwartungen und Rückbaufragen](#)

Kapitel 6: Wärme, Nahwärme und Fernwärme im Haushaltsblick

Fachliche Erstfassung v0.9. Diese Seite ist ein Orientierungs- und Prüfraum; sie ersetzt keine Rechts-, Steuer-, Vergabe- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall.

Kapitel 6: Wärme, Nahwärme und Fernwärme im Haushaltsblick

Die Wärmefrage ist eine Bindungsfrage

Wärme ist für die kommunale Finanzsteuerung anders als Strom. Bei Strom können Eigenverbrauchsmodelle, Lieferverträge, dynamische Tarife oder Speicher in überschaubaren Projektgrenzen geprüft werden. Wärme greift tiefer in Gebäude, Quartiere, Straßenräume, Beteiligungen und Sozialfragen ein. Eine Wärmelösung bindet nicht nur Energiepreise, sondern auch Trassen, Übergabestationen, Heizzentralen, Sanierungszeitpunkte, Betreiberrollen, Anschlussentscheidungen und politische Erwartungen an Versorgungssicherheit.

Für Kämmerer beginnt die Wärmewende deshalb nicht mit der Frage nach der besten Technologie. Sie beginnt mit der Frage, welche Art von Bindung die Kommune eingehen soll:

- Bindung als Gebäudeeigentümerin, wenn Rathaus, Schule, Bauhof oder Sporthalle eine neue Wärmeversorgung brauchen.

- Bindung als Planungsverantwortliche oder Beteiligte der Wärmeplanung, wenn der Wärmeplan Gebiete, Potenziale und Maßnahmen ordnet.
- Bindung als Kundin eines Nah- oder Fernwärmenetzes, wenn langfristige Lieferverträge, Preisänderungsklauseln und Anschlusskosten entstehen.
- Bindung als Betreiberin, Eigenbetrieb, Zweckverband oder Stadtwerksgesellschafterin, wenn Investitionen, Dekarbonisierungspflichten und Ausfallrisiken in kommunale oder kommunalnahe Bücher wandern.
- Bindung als politische Instanz, wenn Bürger, Wohnungswirtschaft, Gewerbe und soziale Träger erwarten, dass eine Wärmeentscheidung bezahlbar, erklärbar und verlässlich bleibt.

Diese Rollen dürfen in Vorlagen nicht verschwimmen. Der Wärmeplan kann ein Gebiet als voraussichtlich geeignet für ein Wärmenetz einordnen. Daraus folgt noch kein Bauauftrag, keine Anschlusszusage, kein Gebührenmaßstab und kein Mittelansatz. Umgekehrt kann ein kommunales Gebäude außerhalb eines künftigen Wärmenetzgebiets eine dringliche Heizungsentscheidung benötigen. Wärmeplanung ist also kein Ersatz für Gebäudemanagement, Wirtschaftlichkeitsrechnung, Vergabeprüfung, Beteiligungssteuerung oder Haushaltsbeschluss. Sie ist der Ordnungsrahmen, aus dem entscheidungsreife Maßnahmen erst entwickelt werden müssen.

Die Kämmerei hat dabei eine besondere Aufgabe: Sie muss verhindern, dass aus technischen Zielbildern haushalterische Scheingenaugigkeit entsteht. Eine farbige Gebietskarte ist kein Kostenrahmen. Eine Machbarkeitsstudie ist kein Betreibervertrag. Ein Stadtwerkervorschlag ist kein Ratsbeschluss. Eine Förderquote ist keine Finanzierung. Und eine erneuerbare Wärmequelle ist kein verfügbarer Lieferstrom, solange Temperatur, Lastprofil, Dauer, Genehmigung, Vertrag und Ausfallkonzept offen sind.

Vier Akten statt einer Wärmeerzählung

Eine kommunale Wärmeentscheidung wird belastbar, wenn sie in vier getrennten Akten geführt wird. Die Akten können in einer digitalen Projektakte zusammenliegen, müssen aber fachlich getrennt bleiben.

Akte	Leitfrage	Typische Nachweise	Sperre für die Kämmerei
Wärmeplanakte	Was sagt der beschlossene und veröffentlichte Wärmeplan?	Plantext, Kartenteil, Gebietskategorie, Umsetzungsstrategie, Fortschreibungsstand	Nur ein Kartenbild ohne Plantext oder Beschluss liegt vor

Akte	Leitfrage	Typische Nachweise	Sperre für die Kämmerei
Gebäudeakte	Was braucht die konkrete Liegenschaft?	Eigentum, Nutzung, Verbrauch, Zähler, Heizungsalter, Sanierungsstand, Lastspitze, Raumtemperaturanforderung	Verbrauch, Zustand oder Nutzung sind unklar
Betreiber- und Technikakte	Wer baut, betreibt, liefert und trägt Risiken?	Machbarkeitsstudie, Betreiberangebot, Trassenplanung, Netzstatus, Erzeugungspfad, Störungskonzept	Betreiberrolle oder Risikoträger sind offen
Finanz- und Beschlussakte	Was wird finanziell und rechtlich entschieden?	Investition, Betriebskosten, Preisformel, Fördermittel, Vergabepfad, Beteiligungszuständigkeit, Gremienweg	Nur eine Gesamtsumme ohne Folgekosten und Zuständigkeit liegt vor

Diese Trennung schützt vor zwei häufigen Fehlern. Der erste Fehler ist die Gleichsetzung von Gebietseignung und Umsetzungspflicht. Der zweite Fehler ist die Gleichsetzung von technischer Möglichkeit und Haushaltsreife. Ein Gebiet kann voraussichtlich für Fernwärme geeignet sein und trotzdem keine entscheidungsreife Anschlussoption für die Schule im nächsten Haushaltsjahr bieten. Ein Wärmepumpenkonzept kann technisch plausibel sein und trotzdem haushalterisch unreif bleiben, wenn Netzanschluss, Lastspitzen, Stromvertrag, Messkonzept und Betriebsführung fehlen.

WPG: Der Wärmeplan als Prozess, nicht als Haushaltstitel

Das Wärmeplanungsgesetz ordnet die kommunale oder landesrechtlich zugewiesene Wärmeplanung als mehrstufigen Prozess. § 13 WPG nennt unter anderem den Beschluss oder die Entscheidung über die Durchführung, die Eignungsprüfung, die Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr und die Umsetzungsstrategie. Für die Kämmerei folgt daraus: Ein Wärmeplan ist nur dann verwertbar, wenn die Herkunft jeder Aussage erkennbar bleibt.

Die Bestandsanalyse nach § 15 WPG ist der Abgleich mit der Wirklichkeit. Sie betrachtet Wärmebedarf oder Wärmeverbrauch, Energieträger, Wärmeerzeugungsanlagen und relevante Infrastruktur. Für kommunale Liegenschaften reicht eine aggregierte Darstellung nicht aus. Wenn der Wärmeplan eine Schule, ein Schwimmbad oder ein Verwaltungsgebäude nur in einer Flächen-

oder Sektorlogik enthält, muss die Kämmerei die eigene Gebäudeakte danebenlegen: Rechnungen, Zähler, Heizungsdaten, Wartungsverträge, Sanierungsfenster und Nutzungsänderungen.

Die Potenzialanalyse nach § 16 WPG ist kein Liefervertrag. Sie sortiert Potenziale für erneuerbare Wärme, unvermeidbare Abwärme und zentrale Wärmespeicherung sowie Restriktionen. Erst wenn Verfügbarkeit, Erschließung, Eigentum, Genehmigung, Temperatur, Lastprofil, Investition und Betreiberrolle geklärt sind, wird aus einem Potenzial eine haushaltsrelevante Option.

Das Zielszenario nach § 17 WPG beschreibt die langfristige Zielstruktur. Es kann für die Priorisierung helfen, ersetzt aber nicht die Projektentscheidung. § 18 WPG ordnet die Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete. Dort sind Kriterien wie Wirtschaftlichkeitsvergleiche, Wärmegestehungskosten, Realisierungsrisiken, Versorgungssicherheit und Treibhausgasemissionen angelegt. Zugleich enthält § 18 Absatz 2 WPG die entscheidende Grenze: Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.

§ 20 WPG macht die Umsetzungsstrategie haushalterisch interessant. Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt auf Grundlage von Bestands- und Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario eine Strategie mit unmittelbar selbst zu realisierenden Maßnahmen. Sie kann Maßnahmen auch gemeinsam mit Energieversorgern, Netzbetreibern oder Dritten identifizieren und Vereinbarungen schließen. Für die Kämmerei ist das ein Prüfauftrag: Welche Maßnahmen sind nur benannt, welche sind von der Kommune selbst zu realisieren, welche liegen bei Dritten, und welche Vereinbarungen erzeugen Haushalts-, Vergabe- oder Beteiligungsfolgen?

§ 23 WPG begrenzt die Außenwirkung. Der Wärmeplan wird durch das nach Landesrecht zuständige Gremium oder die zuständige Stelle beschlossen und im Internet veröffentlicht. Zugleich hat er keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Das macht den Plan nicht schwach. Es macht ihn zu einem Planungsinstrument. Gerade deshalb muss die Vorlage sauber formulieren: Der Rat beschließt nicht die farbige Gebietskategorie, sondern einen Prüfauftrag, eine Vorplanung, eine Vergabe, eine Beteiligungsweisung oder eine Investition.

Fristen: 30. Juni 2026 ist Statusprüfung, nicht Schlusstrich

Das BMWSB beschreibt die bundesweiten Wärmeplanfristen nach Gemeindegröße. Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss bis zum 30. Juni 2026 ein Wärmeplan erstellt werden; für Gemeindegebiete mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern gilt der 30. Juni 2028. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 1. Januar 2024. Für kleinere Gemeinden unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können vereinfachte Verfahren vorgesehen werden; außerdem können Gemeinden in Konvoi-Verfahren gemeinsam planen.

Am 14. Juli 2026 ist die erste bundesweite Frist für große Gemeindegebiete bereits abgelaufen. Für die Kämmerei entsteht daraus kein Automatismus, sondern ein Status-Gate:

Prüffrage nach dem 30. Juni 2026	Haushaltsbedeutung
Liegt ein beschlossener und veröffentlichter Wärmeplan vor?	Ohne Plan fehlt ein zentraler Ordnungsrahmen für Gebietsaussagen.
Wer war nach Landesrecht planungsverantwortlich?	Zuständigkeit entscheidet über Auskunft, Fortschreibung und Beschlussweg.
Welche Gebietskategorien wurden ausgewiesen?	Gebietskategorie wird zum Prüfauftrag, nicht zur Investitionsfreigabe.
Welche Maßnahmen nennt die Umsetzungsstrategie?	Maßnahmenliste muss nach kommunaler, stadtwerklicher und privater Zuständigkeit getrennt werden.
Welche Fortschreibung ist vorgesehen?	Alte oder vorläufige Planstände dürfen nicht als dauerhafte Haushaltsgrundlage gelten.

Daneben steht das Gebäudeenergiegesetz. § 71 GEG enthält die 65-Prozent-Anforderung für neu eingebaute Heizungsanlagen, soweit die Norm anwendbar ist. Die am 14. Juli 2026 geprüfte Fassung unterscheidet für bestehende Gebäude nach Gemeindegröße: In Gemeindegebieten mit mehr als 100.000 Einwohnern kann nach § 71 Absatz 8 GEG bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 eine nicht den Vorgaben des Absatzes 1 entsprechende Heizungsanlage ausgetauscht, eingebaut und betrieben werden. In Gemeindegebieten mit 100.000 Einwohnern oder weniger gilt der Ablauf des 30. Juni 2028. Wird vor diesen Zeitpunkten unter Berücksichtigung eines Wärmeplans eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet getroffen, sind die Anforderungen einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden.

Für die Verwaltungspraxis ist diese Differenz wichtig. Die Wärmeplanfrist für große Gemeindegebiete ist der 30. Juni 2026. Die in § 71 Absatz 8 GEG für bestehende Gebäude genannte Übergangsgrenze ist in der geprüften Normfassung der 31. Oktober 2026. Beide Daten dürfen nicht schematisch gleichgesetzt werden. Außerdem reicht nicht jede Wärmeplanungsaussage für den früheren Eintritt der Anforderungen; maßgeblich ist die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet durch die zuständige Stelle.

Vor jeder konkreten Beratung muss der tagesaktuelle Normtext geprüft werden. Für das Buch genügt die Arbeitsregel: Fristangaben gehören nie ohne Normbezug, Gebietstyp, Gebäudetyp, Gemeindegröße und Beschlussstatus in eine Vorlage.

GEG: Anschluss an ein Wärmenetz braucht eine Bestätigung

§ 71 GEG nennt die Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach § 71b als Erfüllungsoption. Daraus darf nicht pauschal der Satz entstehen: "Fernwärme erfüllt das GEG." Die geprüfte Norm verlangt eine konkrete Betrachtung des Netzes und des Anschlusszeitpunkts.

§ 71b GEG unterscheidet neue und bestehende Wärmenetze. Bei einem neuen Wärmenetz, dessen Baubeginn nach dem 31. Dezember 2023 liegt, muss der Wärmenetzbetreiber sicherstellen, dass das Netz zum Zeitpunkt der Beauftragung des Netzanschlusses die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt. Beim Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz, dessen Baubeginn vor dem 1. Januar 2024 liegt und in dem weniger als 65 Prozent der verteilten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen, muss der Betreiber sicherstellen, dass das Netz zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die jeweils geltenden Anforderungen erfüllt. In beiden Fällen ist eine schriftliche Bestätigung gegenüber dem Verantwortlichen vorgesehen; diese Bestätigung steht für den Verantwortlichen der Erfüllung der Anforderungen gleich.

Für die Kämmerei heißt das:

- Der Netzanschluss ist als Nachweisfrage zu behandeln, nicht als Werbeaussage.
- Die Vorlage muss unterscheiden, ob es um ein neues Netz, ein bestehendes Netz oder einen Ausbau eines bestehenden Netzes geht.
- Die Betreiberbestätigung gehört in die Projektakte, bevor "GEG-konform" als Beschlussbegründung verwendet wird.
- Bei kommunaler Betreiberrolle wandert die Nachweispflicht in die eigene Organisation oder Beteiligungssteuerung.
- Bei Drittbetreiberrolle muss die Bestätigung vertraglich, zeitlich und technisch nachvollziehbar sein.

Eine gute Vorlage schreibt daher nicht: "Durch Fernwärme ist die Pflicht erfüllt." Sie schreibt: "Die Erfüllung der GEG-Anforderungen soll über den Anschluss an ein Wärmenetz nach § 71b GEG erfolgen. Vor einer Umsetzungsentscheidung sind Netzstatus, Anschlusszeitpunkt, Betreiberbestätigung und vertragliche Nachweisführung vorzulegen."

Wärmenetze nach WPG: Dekarbonisierung ist ein Kostenpfad

Das WPG enthält neben der Wärmeplanung eigene Anforderungen an Wärmenetze. Für bestehende Wärmenetze verlangt § 29 WPG ab dem 1. Januar 2030 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 80 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination daraus. § 31 WPG verlangt spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 eine vollständige Speisung jedes Wärmenetzes mit Wärme

aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus.

Für neue Wärmenetze ist § 30 WPG zentral. Danach muss jedes neue Wärmenetz ab dem 1. März 2025 zu mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination daraus gespeist werden. Bei neuen Netzen mit mehr als 50 Kilometern Länge begrenzt § 30 Absatz 2 WPG den Biomasseanteil grundsätzlich auf maximal 25 Prozent, mit besonderen Ausnahmen. Für große Netze begrenzt § 31 Absatz 2 WPG ab 2045 den Biomasseanteil weiter.

Diese Vorgaben sind für Kämmerer nicht nur Klimaquoten. Sie sind ein Kosten- und Risikopfad:

- Erzeugungsanlagen müssen ersetzt, ergänzt oder anders gefahren werden.
- Stromanschlüsse für Großwärmepumpen, Power-to-Heat oder Speicher können zum Engpass werden.
- Abwärmequellen müssen vertraglich gesichert und technisch verfügbar sein.
- Biomasse kann aus Nachhaltigkeits-, Preis-, Mengen- und Akzeptanzgründen kein beliebiger Lückenfüller sein.
- Netztemperaturen, Speicher, Übergabestationen und Gebäudehydraulik beeinflussen die Wirtschaftlichkeit.
- Verzögerungen bei Genehmigungen oder Tiefbau können Fristen, Fördermittel und Preise verschieben.

§ 29 WPG enthält zudem Ausnahmen und Fristverlängerungsmöglichkeiten. Die zuständige Landesbehörde soll auf Antrag Fristen verlängern können, wenn besondere Umstände zu unangemessenem Aufwand oder unbilliger Härte führen. Eine Fristverlängerung setzt unter anderem einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 WPG voraus. Auch komplexe Maßnahmen können die 2030-Anforderung verschieben, wenn sie angezeigt und begonnen werden. Für kommunale Finanzsteuerung ist das doppelt wichtig: Ein Betreiber kann rechtlich nicht einfach sagen, dass die Quote schwierig ist; er braucht eine belastbare Begründung. Zugleich kann eine genehmigte Verschiebung den Preis-, Investitions- und Kommunikationspfad verändern.

§ 29 Absatz 7 WPG gibt angeschlossenen Kunden ein Nachweisrecht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber. Außerdem enthält die Norm ein Abkopplungsrecht, wenn ein Netz die Anforderungen nicht erfüllt, mit Einschränkungen bei nur vorübergehender Unterschreitung oder absehbarer Erreichung. Regelungen zu einem Anschluss- und Benutzungszwang zum Zweck des Klima- und Ressourcenschutzes bleiben unberührt. Für kommunale Liegenschaften bedeutet das: Die Kommune ist nicht nur politischer Planer, sondern als Kunde auch Nachweisadressat. Sie sollte Nachweise aktiv anfordern, dokumentieren und in Vertrags- und Haushaltsunterlagen einordnen.

§ 32 WPG: Der Fahrplan ist Pflichtdokument, nicht

Imagebroschüre

§ 32 WPG verpflichtet Betreiber von Wärmenetzen, die nicht bereits vollständig mit erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination daraus gespeist werden, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Fahrplan ist auf der Internetseite des Betreibers zu veröffentlichen und spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen, bei Bedarf zu überarbeiten und zu aktualisieren. Ausnahmen bestehen unter anderem für sehr kurze Netze sowie in bestimmten Fällen bei BEW-Transformationsplänen oder Machbarkeitsstudien.

Für die Kämmerei ist dieser Fahrplan ein Pflichtdokument für jede Entscheidung, die Fernwärme, Nahwärme oder eine kommunale Beteiligung betrifft. Er muss nicht jede Investition in Euro ausweisen, aber er muss die Richtung der technischen und zeitlichen Transformation erkennbar machen. In einer Vorlage sollte daher abgefragt werden:

Fahrplanfrage	Warum sie haushaltsrelevant ist
Gibt es einen §-32-WPG-Fahrplan oder eine einschlägige Ausnahme?	Ohne Fahrplan fehlt der Dekarbonisierungspfad des Betreibers.
Welche Erzeuger werden wann ersetzt oder ergänzt?	Erzeugerwechsel treiben Investitionen, Strombedarf, Brennstoffrisiken und Preise.
Welche Netzausbauten sind vorgesehen?	Trassen und Verdichtung beeinflussen Anschlussquote und Tiefbaukoordination.
Welche Rolle spielen kommunale Liegenschaften als Ankerkunden?	Öffentliche Wärmeabnahme kann Wirtschaftlichkeit stützen oder Risiken verlagern.
Wie werden Fördermittel und Eigenmittel eingeordnet?	Förderfähigkeit ersetzt keine gesicherte Finanzierung.
Welche Sensitivitäten sind benannt?	Verzögerung, geringere Anschlussquote und Preisänderungen müssen sichtbar sein.

Ein Fahrplan ist damit kein Werbematerial des Betreibers. Er ist ein Prüfanke für Beteiligungsberichte, Wirtschaftsplan, Haushaltsrisiken, Lieferverträge und Bürgerkommunikation.

Fernwärme: Lokales Monopol mit Preisformel

Fernwärme kann für verdichtete Quartiere, große Bestandsgebäude, Wohnungswirtschaft und kommunale Ankerkunden eine sinnvolle Lösung sein. Sie kann Abwärme, Großwärmepumpen, Solarthermie, Geothermie, Biomasse, Speicher und Kraft-Wärme-Kopplung bündeln. Sie kann Gebäudeeigentümer von Einzelheizungen entlasten. Sie kann aber auch lange Vertragsbindungen, Anschlusskosten, Preisänderungsrisiken und lokale Monopolstrukturen schaffen.

Der Fernwärmepreis ist nicht mit einem Strom- oder Gasprodukt zu verwechseln. Fernwärme ist lokal. Netz, Erzeugung, Temperatur, Anschlussdichte, Brennstoffmix, Speicher, Eigentümerstruktur und Preisformel unterscheiden sich von Stadt zu Stadt. Durchschnittswerte sind für kommunale Vorlagen nur als Hintergrund verwendbar, nicht als Begründung für Wirtschaftlichkeit.

Die AVBFernwärmeV liefert dafür zwei zentrale Prüfpunkte. § 1a AVBFernwärmeV verpflichtet Fernwärmeversorgungsunternehmen, allgemeine Versorgungsbedingungen einschließlich Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln, Preiskomponenten sowie Verweise auf verwendete Indizes und Preislisten leicht zugänglich, verständlich und barrierefrei im Internet zu veröffentlichen. Außerdem müssen Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr veröffentlicht werden.

§ 24 AVBFernwärmeV verlangt bei Preisänderungsklauseln, dass sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigt werden. Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren müssen vollständig und allgemein verständlich ausgewiesen werden. Bei Anwendung der Preisänderungsklausel ist der prozentuale Anteil des brennstoffkostenbezogenen Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

Für die Kämmerei entsteht daraus eine Fernwärme-Preisakte:

Prüffeld	Mindestnachweis
Arbeitspreis	Verbrauchsabhängige Preisbestandteile, Indizes und Rechenweg
Grund- oder Leistungspreis	Fixkosten, Anschlussleistung, Vorhalte- und Messlogik
Anschlusskosten	Hausanschluss, Übergabestation, interne Umrüstung, Rückbau alter Anlage
Preisänderungsklausel	Kosten- und Marktelemente, Gewichtung, Indexquellen, Änderungsmechanismus
Netzverluste	Veröffentlichte MWh-Werte, Einordnung für das betroffene Netz
Vertragslaufzeit	Bindung, Kündigung, Anpassungsrechte, Haushaltsjahre
Dekarbonisierungspfad	WPG-Fahrplan, Betreiberbestätigung, Erzeugungsanteile
Alternativenvergleich	Dezentrale Lösung, Gebäudenetz, Übergangslösung, Sanierungsvariante

Eine Vorlage, die Fernwärme als "wirtschaftlich" bezeichnet, ohne diese Preisakte zu führen, ist nicht entscheidungsreif. Das gilt besonders, wenn die Kommune über Stadtwerke zugleich Anbieterin, Gesellschafterin, Kundin und politische Moderatorin ist. Dann muss jede Rolle separat beschrieben werden.

Nahwärme: Der überschaubare Einstieg mit scharfen Kanten

Nahwärme ist kein bundesrechtlich einheitlich scharf abgegrenzter Begriff. Für die kommunale Praxis meint er meist einen kleineren leitungsgebundenen Verbund mehrerer Gebäude mit gemeinsamer Wärmeerzeugung. Typische Konstellationen sind Schulzentrum und Sporthalle, Rathaus und Nebengebäude, Bauhof und Feuerwehr, Schwimmbad und Schule oder ein Quartier aus kommunalen Gebäuden und Wohnungswirtschaft.

Nahwärme wirkt oft überschaubarer als großflächige Fernwärme. Gerade deshalb werden Risiken leicht unterschätzt. Ein kleines Netz hängt stark an wenigen Lasten. Wenn die Schule saniert wird, sinkt der Wärmeabsatz. Wenn ein Hallenbad schließt, bricht ein Anker weg. Wenn ein Wohnblock später anschließt, verschiebt sich die Erlösbasis. Wenn die Trasse teurer wird, gibt es weniger Ausgleich durch weitere Kunden.

Eine Nahwärme-Projektakte muss deshalb mindestens enthalten:

- Gebäudeliste mit Eigentum, Nutzung, Baualter, Sanierungsstand und absehbaren Nutzungsänderungen.
- Wärmeverbräuche über mehrere Jahre, möglichst getrennt nach Raumwärme und Warmwasser.
- Zähler- und Messkonzept mit Datenqualität.
- Spitzenlastabschätzung und, wo verfügbar, Lastprofil.
- Erzeugungsvarianten mit Brennstoff-, Strom-, Abwärme- oder Umweltwärmebezug.
- Trassenannahmen mit Tiefbau-, Leitungs-, Genehmigungs- und Koordinationsrisiken.
- Netzverluste, Temperaturniveau und hydraulische Grundannahmen.
- Betreiberrolle, Eigentum, Wartung, Störung, Bereitschaft und Ersatzversorgung.
- Preis-, Umlage- oder Kostenverteilungslogik.
- Förderstand, Eigenmittel, Kreditbedarf, Vorfinanzierung und Folgekosten.
- Ausstiegs-, Erweiterungs- und Rückfalloptionen.

Der erste kommunale Beschluss sollte daher selten "Bau der Nahwärme" heißen. Seriöser ist ein gestufter Beschluss: Projektakte, Variantenvergleich, Betreiberoption, Vergabe- und Beteiligungsprüfung, Finanzierungsvorschlag und Rückkehrtermin. Erst danach folgt die Umsetzungsentscheidung.

Kommunale Liegenschaften als Ankerkunden: Chance und

implizite Subvention

Kommunale Gebäude können Wärmenetze ermöglichen. Schulen, Sporthallen, Kitas, Bauhöfe, Schwimmbäder, Verwaltungsgebäude, Pflegeeinrichtungen oder kommunale Wohnungsbestände liefern planbare Wärmeabnahme und politische Koordinierbarkeit. Als Ankerkunden können sie eine Heizzentrale, eine Trasse oder einen Wärmespeicher wirtschaftlich erst ermöglichen.

Genau darin liegt das Risiko. Die Kommune kann zur stillen Stütze eines Wärmenetzes werden, wenn sie langfristig hohe Abnahmemengen zusagt, obwohl Sanierungen, Nutzungsänderungen oder Gebäudeschließungen absehbar sind. Dann verschiebt sich das Risiko vom Betreiber in die öffentliche Abnahme. Für die Kämmerei ist deshalb nicht nur der Wärmepreis relevant, sondern auch die Rolle der kommunalen Last im Geschäftsmodell.

Eine Ankerkundenprüfung sollte mindestens drei Fälle zeigen:

Fall	Zweck
Bestand fortgeschrieben	Zeigt Wirtschaftlichkeit bei heutigem Verbrauch und heutiger Nutzung.
Sanierung und Verbrauchsrückgang	Zeigt, ob das Netz bei sinkendem Bedarf tragfähig bleibt.
Anschlussverzögerung oder Ausfall	Zeigt, welche Kosten entstehen, wenn Großkunden später oder gar nicht anschließen.

Zusätzlich braucht die Vorlage eine Schulentwicklungs-, Gebäudestrategie- oder Nutzungsprüfung. Ein Wärmenetz, das auf dem heutigen Verbrauch einer sanierungsbedürftigen Schule basiert, kann falsch dimensioniert sein. Ein Netz, das auf künftige Sanierung setzt, kann in den ersten Jahren unterversorgt oder unwirtschaftlich sein. Beides ist steuerbar, wenn es offen gerechnet wird.

Dezentrale Wärme ist keine Restkategorie

Nicht jedes Gebiet wird leitungsgebundene Wärme erhalten. Das WPG kennt dezentrale Versorgungsoptionen, Prüfgebiete und Eignungsprüfungen. Für kommunale Liegenschaften bedeutet das: Auch wenn der Wärmeplan kein Wärmenetzgebiet ausweist, bleibt die Kommune handlungspflichtig im eigenen Gebäudebestand. Dezentrale Wärme ist kein Scheitern der Wärmeplanung, sondern ein eigener Redaktionsbereich.

Für die Kämmerei sollte jede Liegenschaft außerhalb eines belastbaren Wärmenetzpfads in eine Portfolio-Logik:

Priorität	Kriterien
Sofort prüfen	Heizung kurz vor Lebensende, hoher Verbrauch, kritische Nutzung, GEG-Relevanz
Mit Sanierung koppeln	Gebäudehülle, Lüftung, Wärmeverteilung, Dach/PV oder Brandschutz ohnehin geplant
Daten nachfordern	Verbrauch, Zähler, Zustand, Nutzung oder Eigentum unklar
Beobachten	Wärmenetzoption unsicher, aber keine akute technische Entscheidung
Sperren	Entscheidung ohne Wärmeplan-, Sanierungs-, Betreiber- oder Finanzdaten nicht belastbar

Der Grundsatz lautet: Erst den Wärmebedarf verstehen, dann die Erzeugung dimensionieren. Wer die neue Anlage auf alten unsanierten Verbrauch auslegt, kauft Überdimensionierung. Wer Sanierung zu früh unterstellt, riskiert Versorgungssicherheit. Die Beschlussvorlage muss diesen Zielkonflikt sichtbar machen.

Wärmepumpen, Stromsystem und Flexibilität

Wärmepumpen, Großwärmepumpen, Power-to-Heat, Speicher und netznahe Wärmelösungen verbinden die Wärmeentscheidung mit dem Stromsystem. Das eröffnet Chancen, etwa durch zeitliche Verschiebung, thermische Speicher und Nutzung günstiger Strompreisfenster. Es erzeugt aber auch neue Abhängigkeiten: Netzanschluss, Lastspitzen, Messkonzept, Stromliefervertrag, Netzentgelte, Betriebsführung und §-14a-/Steuerungsthemen können haushaltsrelevant werden.

Cernion Energy Tools wurden in dieser Iteration read-only genutzt. Der Evidence Router empfahl Zeitreihen- und Marktsignal-Endpunkte. Der ausgeführte Day-ahead-Endpunkt lieferte für Deutschland/Deutschland-Luxemburg am 14. Juli 2026 Viertelstundenwerte mit einem Minimum von 45,30 EUR/MWh, einem Maximum von 194,12 EUR/MWh, einem Durchschnitt von 125,95 EUR/MWh und einem Median von 133,55 EUR/MWh. Diese Werte werden nicht als kommunaler Kosten-, Einspar-, Erlös- oder Wirtschaftlichkeitsnachweis verwendet. Sie zeigen nur methodisch: Strombasierte Wärme braucht Zeitbezug. Ein Tagesmittel kann die Betriebswirtschaft einer Wärmepumpe, eines Speichers oder einer Power-to-Heat-Anlage nicht erklären.

Für kommunale Vorlagen folgt daraus:

- Liegt ein Lastgang oder nur ein Jahresverbrauch vor?
- Gibt es thermische Speicherfähigkeit, und ist sie nutzbar?
- Welche Strompreisbestandteile sind variabel, welche fix?
- Wird registrierende Leistungsmessung oder ein anderes Messkonzept eingesetzt?
- Erzeugt die Wärmelösung neue Lastspitzen?

- Ist der Netzanschluss ausreichend, und wer bestätigt das?
- Wer optimiert den Betrieb: Gebäudemanagement, Stadtwerk, Dienstleister oder Energiemanagementsystem?
- Wie werden Komfort, Trinkwarmwasser, Schulbetrieb, Sportbetrieb und Bereitschaftszeiten gesichert?

Erst wenn diese Punkte geklärt sind, darf Strompreisflexibilität in eine Wirtschaftlichkeitsrechnung eingehen. Sonst wird aus einem Marktsignal ein unbelegtes Einsparversprechen.

Abwärme: wertvoll, aber vertraglich verletzlich

Unvermeidbare Abwärme ist ein wichtiger Baustein der Wärmeplanung und der Wärmenetzdekarbonisierung. Sie kann aus Industrie, Gewerbe, Rechenzentren, Kläranlagen, Abwasser, Kühlung oder anderen Prozessen stammen. Für die Kämmerei ist sie erst dann belastbar, wenn sie als Lieferbeziehung beschrieben wird.

Eine Abwärmequelle kann wegfallen, wenn ein Betrieb schließt, seine Produktion umstellt, Effizienzmaßnahmen umsetzt, Temperaturprofile verändert oder Wartungsfenster anders legt. Sie kann saisonal schwanken. Sie kann zusätzliche Investitionen in Wärmetauscher, Leitungen, Pumpen, Speicher und Backup benötigen. Sie kann rechtliche Fragen zu Eigentum, Verfügbarkeit, Haftung, Betriebsgeheimnissen und Notversorgung auslösen.

Für kommunale Entscheidungen empfiehlt sich eine Abwärme-Ampel:

Ampel	Bedeutung
Grün	Vertraglich gesichert, technisch geprüft, Temperatur- und Lastprofil bekannt, Backup vorhanden
Gelb	Quelle plausibel, aber Vertrag, Dauer, Temperatur, Investition oder Backup offen
Rot	Nur theoretisches Potenzial, keine belastbare Liefer- oder Nutzungsgrundlage

Eine gelbe oder rote Abwärmequelle kann einen Prüfauftrag begründen. Sie darf aber noch nicht als Finanzierungsanker oder Erfüllungsnachweis eines Wärmenetzes behandelt werden.

Finanzierung: Investition, Betrieb, Preis und Risiko trennen

Wärmeprojekte werden in Vorlagen häufig mit einer Gesamtsumme beschrieben. Für die Kämmerei reicht das nicht. Wärme braucht eine Finanzmatrix, die Investitionsausgaben, laufende Aufwendungen, Preisrisiken, Fördermittel, Rückbaukosten und Organisationskosten trennt.

Die Mindestfragen lauten:

- Wer investiert in Erzeugung, Netz, Speicher, Übergabestationen und interne Gebäudetechnik?
- Wer trägt Planung, Gutachten, Genehmigungen und Projektsteuerung?
- Wer trägt Baukostensteigerungen, Verzögerungen und Nichtanschlussrisiken?
- Wie werden Fördermittel beantragt, gesichert, vorfinanziert und bei Zweckverfehlung abgesichert?
- Welche Kosten landen im Kernhaushalt, im Eigenbetrieb, im Stadtwerk, im Zweckverband oder bei Nutzern?
- Welche Preisformel wirkt auf den Ergebnishaushalt?
- Welche Vertragslaufzeiten binden künftige Haushaltsjahre?
- Welche Risiken entstehen durch CO₂-Bepreisung, Strompreise, Biomassepreise, Gaspreise oder Abwärmeverfügbarkeit?
- Welche Rückbau- und Übergangskosten entstehen bei alten Kesseln, Tanks, Schornsteinen, Räumen und Verträgen?

Für Beschlussvorlagen empfiehlt sich ein strenger Sprachgebrauch:

Formulierung	Zulässig erst, wenn
wirtschaftlich	Variantenrechnung, Sensitivitäten, Betreiberrolle und Laufzeitvergleich vorliegen
förderfähig	Programm, Richtlinie, Antragspfad, Eigenanteil und Zweckbindung geprüft sind
kostensenkend	Referenzfall, Preisbestandteile, Laufzeit und Risiken dokumentiert sind
GEG-konform	konkrete Anlage, Netzstatus, Normbezug und Nachweisführung geklärt sind
klimaneutral	Erzeugungsanteile, Bilanzgrenzen, Zeitpfad und WPG-/GEG-Bezug belastbar sind
beschlussreif	Haushalt, Vergabe, Zuständigkeit, Risiko und Rückkehrtermin geklärt sind

Diese Sprachdisziplin verzögert Projekte nicht. Sie verhindert, dass der Rat über Begriffe statt über Entscheidungen abstimmt.

Vergabe, Beteiligung und Stadtwerke: Rollen offenlegen

Wärmeprojekte berühren regelmäßig Stadtwerke, Energieagenturen, Planungsbüros, Contractoren, Zweckverbände oder Wohnungsunternehmen. Für die Kämmerei ist entscheidend, ob die Kommune als Auftraggeberin, Kundin, Gesellschafterin, Betreiberin oder Gewährträgerin handelt.

Ein Stadtwerk kann fachlich naheliegender Partner sein. Das ersetzt aber nicht die Prüfung, ob eine Vergabe erforderlich ist, ob Inhouse-Voraussetzungen vorliegen, ob eine Konzession, Dienstleistung, Bauleistung, Lieferung oder Beteiligungsentscheidung betroffen ist und welches Organ zuständig ist. Auch bei kommunalen Eigenbetrieben oder Zweckverbänden muss geklärt werden, welche Risiken im Kernhaushalt, im Wirtschaftsplan oder im Beteiligungsbericht sichtbar werden.

Eine Wärmavorlage sollte deshalb eine Rollenmatrix enthalten:

Rolle	Prüffrage
Gebäudeeigentümerin	Wer entscheidet über Anschluss, interne Umrüstung und Betriebskosten?
Planungsverantwortliche Stelle	Wer führt Wärmeplan, Fortschreibung und Umsetzungsstrategie?
Auftraggeberin	Welche Leistung wird beschafft, und welcher Vergabepfad gilt?
Gesellschafterin	Welche Weisung, Zustimmung oder Wirtschaftsplanwirkung entsteht?
Betreiberin	Wer trägt Bau, Betrieb, Störung, Haftung, Dekarbonisierung und Preisrisiko?
politische Moderatorin	Wie werden Bürger, Wohnungswirtschaft und soziale Träger informiert?

Wenn diese Rollen nicht getrennt sind, entsteht ein Governance-Risiko. Die Vorlage klingt dann handlungsfähig, verschiebt aber Zuständigkeiten und Risiken in spätere Haushaltsjahre.

Anschluss- und Benutzungszwang: kein Erlösersatz

In kommunalen Wärmeprojekten taucht regelmäßig der Anschluss- und Benutzungszwang auf. Er kann je nach Landesrecht, Satzungsrecht und Zweck in Betracht kommen. Dieses Kapitel leitet daraus bewusst keine allgemeine Empfehlung ab. Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit hängen von Rechtsgrundlage, Verhältnismäßigkeit, Gebietszuschnitt, Versorgungssicherheit, Ausnahmen, Bestandsfällen, Vollzugskosten und Akzeptanz ab.

Finanziell ist der Anschluss- und Benutzungszwang ambivalent. Er kann Nachfrage sichern, kann aber auch Konflikte, Härtefälle, soziale Ausgleichsbedarfe, Rechtsstreitigkeiten und politische Verzögerungen erzeugen. Für Kämmerer gilt deshalb: Anschluss- und Benutzungszwang darf nie als Erlösersatz in eine Wirtschaftlichkeitsrechnung eingebaut werden, bevor Rechtsgrundlage, Satzungsfähigkeit, Ausnahmen, Vollzugskosten und Akzeptanzrisiken geprüft sind.

Wärme als Sozial- und Wohnkostenfrage

Wärmeentscheidungen wirken nicht nur im Investitionshaushalt. Sie wirken auf Mieter, Eigentümer, kommunale Wohnungsunternehmen, soziale Träger, Gebührenhaushalte und lokale Akzeptanz. Fernwärme und Nahwärme können politisch unter Druck geraten, wenn Preisänderungen schwer erklärbar sind oder Anschlusskosten und laufende Preise intransparent wirken.

Eine Sozial- und Wohnkostenprüfung sollte offenlegen:

- Welche Nutzergruppen betroffen sind.
- Ob kommunale Wohnungsunternehmen oder soziale Träger einbezogen sind.
- Welche Kosten auf Mieter, Gebührenzahler oder Nutzergruppen überwältigt werden können.
- Welche Härtefall- oder Übergangsfragen entstehen.
- Wie Preisänderungen erklärt und geprüft werden.
- Welche Alternativen für Gebäude außerhalb von Wärmenetzgebieten bestehen.
- Ob Sanierungs- und Wärmeentscheidungen zusammen sozial abgefedert werden müssen.

Eine Wärmestrategie, die technisch plausibel, aber sozial nicht erklärbar ist, wird politisch instabil. Politische Instabilität ist ein Haushaltsrisiko, weil Verzögerungen, Nachverhandlungen und Ersatzmaßnahmen teuer werden.

Wärme-Gate für haushaltsreife Vorlagen

Das folgende Gate ist kein Formularzwang. Es ist eine Mindestlogik für Wärmeverordnungen, die über einen bloßen Prüfauftrag hinausgehen.

Gate	Frage	Sperre, wenn
Rechtsstand	Welche Norm, welches Landesrecht und welcher Beschluss sind einschlägig?	Frist oder Pflicht nur aus Sekundärquelle stammt
Wärmeplan	Welche Gebietskategorie und Maßnahme betreffen den Standort?	nur Kartenbild ohne Plantext, Beschluss oder Veröffentlichungsstand vorliegt
Gebäude	Welche kommunalen Liegenschaften sind betroffen?	Verbrauch, Zustand, Nutzung oder Sanierungsfenster unklar sind
Variante	Welche Wärmeoptionen wurden verglichen?	nur eine Wunschlösung ohne Referenzfall vorliegt
Netzstatus	Handelt es sich um neues Netz, Bestandsnetz, Ausbau oder dezentrale Lösung?	Netzstatus und Betreiberbestätigung fehlen
Betreiber	Wer trägt Bau, Betrieb, Störung, Preisrisiko und Dekarbonisierung?	Betreiberrolle offen ist
Preis	Welche Preisbestandteile, Klauseln und Netzverluste gelten?	Preisformel oder AVBFernwärmeV-Veröffentlichung nicht geprüft ist
Finanzierung	Welche Mittel, Förderungen, Preise und Folgekosten entstehen?	nur Investitionssumme ohne Betriebskosten vorliegt
Vergabe / Beteiligung	Welcher Beschaffungspfad und welche Gremienzuständigkeit gelten?	Stadtwerk, Dritte oder Eigenbetrieb ohne Rollenprüfung eingebunden werden
Sozialwirkung	Wer trägt Kosten und Übergangsrisiken?	Preis-, Miet-, Gebühren- oder Härtefallfragen fehlen
Rückkehr	Wann kommt die Vorlage zurück ins Gremium?	Prüfauftrag ohne Rückkehrpunkt beschlossen werden soll

Das Gate verhindert nicht, dass eine Kommune handelt. Es verhindert, dass sie auf Basis unvollständiger Begriffe handelt.

Beispiel: Schulzentrum als Nahwärme-Keimzelle

Eine Kommune hat ein Schulzentrum, eine Sporthalle, ein kleines Hallenbad und ein Rathaus in räumlicher Nähe. Der Wärmeplan weist das Gebiet als voraussichtlich geeignet für ein Wärmenetz aus. Das Stadtwerk schlägt eine Nahwärmelösung mit Großwärmepumpe, Spitzenlastkessel, Pufferspeicher und späterer Solarthermie-Erweiterung vor.

Eine schwache Vorlage würde schreiben: "Das Gebiet ist im Wärmeplan als Wärmenetzgebiet ausgewiesen. Die Nahwärmeversorgung ist klimafreundlich und wirtschaftlich. Der Rat beschließt die Umsetzung."

Eine belastbare Vorlage arbeitet anders:

1. Der Wärmeplan wird als Prüfkanker benannt, nicht als Umsetzungspflicht.
2. Die betroffenen Gebäude werden mit Verbrauch, Bauzustand, Nutzungsprofil, Heizungsalter und Sanierungsfenster dargestellt.
3. Der heutige Referenzfall wird beschrieben: bestehende Kessel, Restlaufzeit, Brennstoff, Wartung, CO₂-Kosten, Ausfallrisiko und Rückbau.
4. Mindestens zwei Alternativen werden verglichen: Nahwärme und dezentrale Gebäudelösungen.
5. Der Stadtwerkvorschlag wird als Betreiberangebot eingeordnet, inklusive Annahmen zu Anschlussquote, Preisformel, Investition und Risiko.
6. Die Auswirkungen einer späteren Gebäudesanierung werden als Sensitivität gerechnet.
7. §-71b-GEG-Bestätigung, §-32-WPG-Fahrplan und AVBFernwärmeV-Preisunterlagen werden als Nachweise angefordert, soweit einschlägig.
8. Die Beschlussfassung wird gestuft: Projektakte und Vorplanung, dann Vergabe-/Beteiligungsprüfung, dann Investitionsentscheidung.

Der erste Beschluss lautet dann:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Wärmeplans und der kommunalen Liegenschaftsdaten eine prüffähige Projektakte für das Schulzentrum-Quartier vorzulegen. Die Akte muss Variantenvergleich, Betreiberoption, Preis- und Finanzierungsmodell, Vergabepfad, Sanierungsabgleich, Netz- und Nachweisstatus, Risikoanalyse und Rückkehrtermin enthalten. Eine Umsetzungsentscheidung wird damit nicht vorweggenommen.

Das ist der Unterschied zwischen politischer Richtung und haushalterischer Entscheidungsreife.

Quellen- und Prüfstatus

Primär- und Behördenquellen, geprüft am 2026-07-14:

- WPG § 13 Ablauf der Wärmeplanung: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__13.html
- WPG § 14 Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__14.html
- WPG § 15 Bestandsanalyse: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__15.html
- WPG § 16 Potenzialanalyse: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__16.html
- WPG § 17 Zielszenario: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__17.html
- WPG § 18 Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__18.html
- WPG § 20 Umsetzungsstrategie: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__20.html
- WPG § 23 Wärmeplan, Veröffentlichung und fehlende rechtliche Außenwirkung: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__23.html
- WPG § 29 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__29.html
- WPG § 30 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__30.html
- WPG § 31 vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis 2045: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__31.html
- WPG § 32 Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__32.html
- GEG § 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71.html
- GEG § 71b Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71b.html
- AVBFernwärmeV § 1a Veröffentlichungspflichten: https://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/__1a.html
- AVBFernwärmeV § 24 Abrechnung und Preisänderungsklauseln: https://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/__24.html
- BMWSB, Kommunale Wärmeplanung, Behördeneinordnung zu Fristen, Prozess, Wärmenetzen und Beteiligung: https://www.bmwsb.bund.de/DE/stadtentwicklung/klimagerechte-stadtentwicklung/kommunale-waermeplanung/kommunale-waermeplanung_node.html

Cernion Energy Tools wurden read-only genutzt. Knowledge RAG lieferte methodische Orientierung, aber niedrige Primärquellen-Eignung für harte Rechts- oder Verfahrensaussagen. Der Evidence Router empfahl Zeitreihen- und Marktsignal-Endpunkte. `/api/entsoe/day-ahead-prices` lieferte für 2026-07-14/15 96 Viertelstundenwerte mit Minimum 45,30 EUR/MWh, Maximum 194,12 EUR/MWh, Durchschnitt 125,95 EUR/MWh und Median 133,55 EUR/MWh. Nutzung ausschließlich als methodisches Marktsignal für den Zeitbezug strombasierter Wärme, nicht als kommunaler Kosten-, Einspar-, Erlös-, Rechts-, Zuständigkeits- oder Standortnachweis. Load-Forecast scheiterte mit Parameterfehler; Wind-/Solar-Forecast lieferte keine Datenpunkte; OSM-Grid-Kontext Heidelberg

lieferte keine belastbare MS-Evidenz. Keine Cernion-Rechts-, Wärmeplan-, Gebäude-, Erlös-, Haushalts-, Kapazitäts- oder lokalen Standortwerte übernommen.

Offene Evidenz für die Schlussfassung

- Landesrechtliche Umsetzung der Wärmeplanung je Beispielkommune.
- Tatsächlich beschlossener und veröffentlichter lokaler Wärmeplan.
- Lokale Zuständigkeit der planungsverantwortlichen Stelle und Beschlussweg.
- Kommunale Gebäudeliste mit Eigentum, Nutzung, Verbrauch, Zähler, Sanierungsstand und Heizungsalter.
- Lokale Wärmeverbrauchszeitreihen und Spitzenlastdaten.
- Betreiberunterlagen für Nahwärme- oder Fernwärmeoptionen.
- Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 WPG oder einschlägige Ausnahme.
- Betreiberbestätigung nach § 71b GEG für konkrete Anschlüsse.
- Preisblätter, Preisänderungsklauseln, Netzverlustangaben und Vertragslaufzeiten nach AVBFernwärmeV.
- Förderkulisse, Eigenmittelbedarf, Kreditbedarf, Vorfinanzierung und Folgekosten.
- Vergabe-, Beteiligungs-, Kommunalwirtschafts- und Kommunalrechtsprüfung.
- Sozial-, Miet-, Gebühren- und Wohnkostenprüfung.

Fortschreibung

- 2026-07-14 08:33 UTC: Vollständige redaktionelle Neufassung erstellt. Die Erstfassung vom 2026-07-12 wurde inhaltlich vertieft und aktualisiert. Neue Schwerpunkte: vier getrennte Wärmeakten, Friststatus nach dem 30.06.2026, präziser GEG-§-71-/§-71b-Abgleich, WPG-§§ 29-32 mit Nachweis-, Fahrplan-, Fristverlängerungs- und Abkopplungslogik, Fernwärme-Preisakte nach AVBFernwärmeV, kommunale Ankerkunden als mögliche implizite Subvention, dezentrale Wärme als Portfolio, Cernion-Marktsignal nur als methodischer Zeitbezug, Rollenmatrix für Stadtwerke/Vergabe/Beteiligung und erweitertes Wärme-Gate. Keine inhaltliche Einzelfallfreigabe.

Kapitel 7: Gasnetztransformation, Wasserstoffwartungen und Rückbaufragen

Fachliche Erstfassung v0.9. Diese Seite ist ein Orientierungs- und Prüfraum; sie ersetzt keine Rechts-, Steuer-, Vergabe- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall.

Kapitel 7: Gasnetztransformation, Wasserstoffwartungen und Rückbaufragen

Leitgedanke für die Kämmerei

Die Gasnetztransformation ist eine der heikelsten Finanzfragen der kommunalen Energiewende, weil sie selten als einzelner Haushaltsansatz erscheint. Sie verteilt sich auf Konzessionsabgaben, Netzentgelte, Beteiligungsergebnisse, Restbuchwerte, Wärmenetzinvestitionen, Gebäudeentscheidungen, Sozialfolgen, Straßenraumkoordination und politische Erwartungshaltung. Genau deshalb ist sie für Kämmerer nicht nur ein technisches Thema des Netzbetreibers.

Die zentrale Frage lautet nicht: "Bleibt das Gasnetz oder kommt Wasserstoff?" Diese Frage ist zu grob und führt schnell in Scheinsicherheit. Die belastbare Frage lautet:

Welche Teile der heutigen Gasinfrastruktur haben in welchem Zeitraum noch eine finanzierbare Aufgabe, und welche Haushalts-, Beteiligungs-, Konzessions-, Gebäude- und Sozialrisiken entstehen, wenn diese Aufgabe schrumpft, umgewidmet oder beendet wird?

Diese Frage zwingt zur Trennung. Fernleitungsnetz ist nicht Verteilnetz. Wasserstoff-Kernnetz ist nicht lokaler Hausanschluss. Wärmeplan ist nicht Bauauftrag. Gebietsausweisung ist nicht Anschlusszwang. H2-ready-Heizung ist nicht H2-Versorgung. KANU 2.0 ist nicht automatisch lokale Abschreibung. Konzessionsabgabe ist nicht gleich Gasnetzertrag. Und Rückbau ist nicht nur Tiefbau.

Für die Kämmerei entsteht daraus eine strenge Arbeitsregel:

Gasnetzaussagen werden erst haushaltsfest, wenn Gebiet, Netzebene, Nutzergruppe, Zeitpfad, Betreiberrolle, Rechtsanker, Finanzierung, Restwert, Alternativversorgung und Beschlusszuständigkeit gemeinsam dokumentiert sind.

Ohne diese Dokumentation darf eine Aussage politischer Kontext sein, aber kein Haushaltswert. Das schützt vor zwei gegensätzlichen Fehlern. Der erste Fehler ist die Wasserstoffverzögerung: Investitionen in Wärme, Stromnetz, Gebäudesanierung oder Wärmenetze werden verschoben, weil eine künftige H2-Versorgung behauptet wird, die lokal nicht belegt ist. Der zweite Fehler ist die Stilllegungsabkürzung: Gasnetze werden als erledigt behandelt, obwohl Versorgungssicherheit, soziale Übergänge, industrielle Bedarfe, Konzessionslaufzeiten, Restbuchwerte und Alternativpfade ungeklärt sind.

Dieses Kapitel behandelt Gasnetze daher nicht als Glaubensfrage, sondern als kommunale Szenario- und Nachweisfrage.

Die Gasnetzakte als Arbeitsinstrument

Eine Kommune braucht für Gasnetzfragen keine neue Parallelverwaltung, aber eine klare Gasnetzakte. Sie bündelt die Informationen, die sonst in Netzbetreiberterminen, Wärmeplanunterlagen, Beteiligungsberichten, Konzessionsakten, Liegenschaftslisten und Haushaltsansätzen verstreut liegen.

Die Gasnetzakte sollte aus zehn Ebenen bestehen:

Ebene	Leitfrage	Mindestnachweis
Gebiet	Welche Ortsteile, Quartiere, Straßen, Gewerbegebiete oder Liegenschaften sind betroffen?	Gebietskulissee, Karte, Netzgebiet, Datenstand

Ebene	Leitfrage	Mindestnachweis
Netzebene	Geht es um Fernleitung, Verteilnetz, Hausanschluss, Druckregelanlage oder Kundenanlage?	Netzbetreiberangabe, Netzschema, Druckstufe
Nutzung	Wer bezieht Gas, wofür und in welcher Menge?	Anschlusszahlen, aktive Zähler, Absatz nach Kundengruppen
Zeit	Welche Jahre sind gemeint: 2026, 2028, 2030, 2035, 2040 oder 2045?	Szenario, Wärmeplanstand, Betreiberfahrplan
Recht	Welche Norm oder Entscheidung trägt die Aussage?	EnWG, WPG, GEG, KAV, Konzessionsvertrag, Landesrecht
Technik	Was bleibt, wird umgestellt, ausgebaut, stillgelegt oder zurückgebaut?	Netzbetreiberstrategie, Machbarkeitsprüfung, Assetdaten
Finanzen	Welche Werte, Kosten, Entgelte, Einnahmen oder Risiken ändern sich?	Restbuchwerte, Netzentgelte, Konzessionsabgabe, Wirtschaftsplan
Beteiligung	Ist die Kommune Konzessionsgeberin, Gesellschafterin, Kundin oder Betreiberin?	Beteiligungsakte, Gesellschaftsvertrag, Gremienzuständigkeit
Soziales	Welche Nutzer tragen Übergangsrisiken?	Quartiersdaten, Wohnungsbestand, Beratungs- und Förderbedarf
Entscheidung	Was soll das Gremium beschließen?	Datenauftrag, Variantenprüfung, Verhandlung, Mittelbereitstellung, Umsetzung

Diese Akte ist kein Selbstzweck. Sie verhindert, dass Gasnetztransformation zu einer Erzählung ohne Beleg wird. Eine Netzbetreiberpräsentation kann wichtige Hinweise geben, aber sie ersetzt keine Datenquelle. Ein Wärmeplan kann Gebietsperspektiven ordnen, aber er ersetzt keine Betreiberzusage. Ein Wasserstoff-Kernnetz in der Region kann relevant sein, aber es ersetzt keinen lokalen Verteilnetzfahrplan. Eine KANU-2.0-Option kann regulatorisch bedeutsam sein, aber sie ersetzt keinen lokalen Restwert- und Entgeltpfad.

Die Gasnetzakte sollte deshalb jede Aussage einer Kategorie zuordnen:

Kategorie	Bedeutung	Verwendung
Fakt	Durch Primärquelle und lokale Gegenquelle belegt	Kann in Vorlage und Haushalt eingeordnet werden
Prüfwert	Plausibel, aber lokaler Nachweis fehlt	Nur als offener Prüfpunkt verwenden
Szenario	Annahme für Vergleichsrechnung	Nicht als Prognose oder Zusage formulieren
Kontext	Bundes-, Markt- oder Rechtsrahmen	Erklärt Lage, begründet aber keinen lokalen Wert
Sperre	Aussage wäre derzeit irreführend	Nicht in Beschlussbegründung übernehmen

Für Kämmerer ist diese Klassifizierung oft wichtiger als die einzelne Zahl. Ein ungesicherter Restbuchwert mit zwei Nachkommastellen ist schlechter als ein sauber markierter Prüfwert.

Drei Zeitachsen: Nutzung, Infrastruktur und Finanzierung

Gasnetze sind langlebige Infrastrukturen. Sie wurden über Jahrzehnte geplant, finanziert, betrieben und reguliert. Die Transformation wirkt deshalb nicht wie ein Schalter, sondern wie ein Auseinanderlaufen von Zeitachsen.

Erstens: Nutzungszeitachse. Haushalte, Wohnungswirtschaft, Gewerbe, Industrie, kommunale Liegenschaften und kritische Infrastruktur reduzieren oder beenden Gasnutzung nicht gleichzeitig. Eine Schule kann wegen Kesselausfall früh handeln müssen. Ein Gewerbebetrieb kann Prozesswärme länger benötigen. Ein Wohnquartier kann von Sanierung, Mietrecht, Förderzugang und Wärmenetzperspektive abhängen.

Zweitens: Infrastrukturzeitachse. Leitungen, Hausanschlüsse, Druckregelanlagen, Messstellen, Störungsbereitschaft, Dokumentation und Sicherheit bleiben bestehen, solange Netzbetrieb, Versorgungspflichten oder technische Sicherung dies erfordern. Sinkender Absatz senkt diese Kosten nicht automatisch im gleichen Tempo.

Drittens: Finanzzeitachse. Restbuchwerte, kalkulatorische Abschreibungen, regulatorische Erlösobergrenzen, Netzentgelte, Konzessionsabgaben, Beteiligungsergebnisse und Rückbaukosten folgen eigenen Regeln. Ein Netzteil kann technisch noch betrieben werden, wirtschaftlich aber stärker belastet sein. Ein Netz kann bilanziell Wert tragen, während die künftige Nutzung unsicher wird.

Die Kämmererei muss diese Zeitachsen nebeneinanderlegen. Sinkender Gasabsatz kann die Konzessionsabgabe mindern. Gleichzeitig können Netzentgeltrisiken steigen, wenn Fixkosten auf weniger Nutzer verteilt werden. Eine kommunale Beteiligung kann weniger ausschütten oder mehr Eigenkapital benötigen. Parallel entstehen Investitionen in Wärmenetze, Stromnetze, Liegenschaften, Beratung und soziale Flankierung.

Die eigentliche Haushaltsfrage lautet daher nicht, ob Gas "teurer" oder "weniger" wird. Sie lautet: **Welche Kosten und Risiken wandern wohin, wenn die Nutzungsbasis schrumpft?**

Wirkung	Möglicher Ort im kommunalen System
Rückgang der Gas-Konzessionsabgabe	Ergebnis- oder Finanzplanung der Kommune
steigende Netzentgelte	Verbraucher, kommunale Liegenschaften, politische Kommunikation
sinkende Ausschüttung	Beteiligungshaushalt, Ergebnisplanung, Liquidität

Wirkung	Möglicher Ort im kommunalen System
zusätzlicher Kapitalbedarf	Beteiligungssteuerung, Bürgschaft, Darlehen, Eigenkapital
Gebäudetausch und Sanierung	Hochbau, Gebäudemanagement, Investitionsprogramm
Wärmenetzaufbau	Stadtwerk, Zweckverband, Kernhaushalt, Fördermittel
Rückbau oder Stilllegung	Netzbetreiber, Netzentgelt, Beteiligung, Straßenbaukoordination
soziale Härten	Sozialhaushalt, Wohnungswirtschaft, Quartiersmanagement

Wer diese Wirkungen nur als technische Netzstrategie behandelt, erkennt sie zu spät im Haushalt.

Wasserstoff-Kernnetz: wichtiger Rahmen, kein lokales Versprechen

§ 28q EnWG ordnet das Wasserstoff-Kernnetz als bundesweiten Rahmen für den schnellen Hochlauf eines Wasserstoffmarktes ein. Ziel ist ein deutschlandweites, effizientes, schnell realisierbares, ausbaufähiges und klimafreundliches Kernnetz, das künftige wesentliche Produktionsstätten, Importpunkte, Verbrauchspunkte und Speicher verbindet. Die Norm betont den überregionalen Transport und ein deutschlandweites Berechnungsmodell. Genehmigungsfähige Projekte müssen unter anderem dem Kernnetzziel dienen, in Deutschland liegen, planerisch grundsätzlich bis Ende 2032 in Betrieb gehen und bestimmten Projekttypen zugeordnet sein, etwa europäischer Netzinfrastukturaufbau, überregionalem Wasserstoffnetz, großen industriellen Nachfragern, Wasserstoffkraftwerken, Speichern, Erzeugern, Importmöglichkeiten oder Elektrolyseuren.

Die Bundesnetzagentur beschreibt das Wasserstoff-Kernnetz entsprechend als erste Stufe des Infrastrukturaufbaus. Es soll derzeit bekannte große Verbrauchs- und Erzeugungsregionen, Industriezentren, Speicher, Kraftwerke und Importkorridore anbinden; wichtige Infrastrukturen sollen bis 2032 in Betrieb gehen. Zugleich verweist die Behörde darauf, dass spätere Leitungsabschnitte, die sich an das Kernnetz anschließen, ohne selbst Teil der initialen Genehmigung zu sein, durch separate Netzentgelte finanziert werden. Für Nicht-Kernnetzbetreiber gilt nach Behördenstand weiterhin eine eigene Regulierungslogik; die Rolle der Verteilernetze wird in der integrierten Netzentwicklungsplanung und künftigen Regulierung weiter ausgearbeitet.

Für Kommunen folgt daraus eine klare Grenze:

Das Wasserstoff-Kernnetz ist ein Prüfkriterium für regionale Industrie-, Speicher-, Kraftwerks- und Transportfragen. Es ist kein Nachweis, dass ein örtliches Gasverteilnetz, ein Wohnquartier oder eine kommunale Liegenschaft künftig Wasserstoff erhält.

Eine Beschlussvorlage muss deshalb drei Ebenen trennen:

Ebene	Leitfrage	Kämmereibewertung
Kernnetz	Gibt es genehmigte oder geplante überregionale Wasserstoffinfrastruktur mit regionalem Bezug?	Kontext und Prüfkanker
Verteilnetz	Gibt es einen lokalen Umstellungs-, Neubau-, Anschluss- und Finanzierungsfahrplan?	Erst mit Betreiber- und Genehmigungsnachweis relevant
Gebäude / Nutzer	Darf und soll ein konkreter Anschluss auf Wasserstoff setzen?	Nur mit GEG-, WPG-, Kosten-, Geräte- und Alternativenprüfung belastbar

Die Nähe zu einer Kernnetztrasse darf nicht als kommunaler Haushaltswert verwendet werden. Sie kann eine Frage auslösen: Welche Industriekunden, Gewerbegebiete, Kraftwerksstandorte, Speicher oder sonstigen Bedarfe im Gemeindegebiet könnten mittelbar betroffen sein? Sie beantwortet aber nicht, ob Haushalte, Schulen, Rathäuser oder Quartiere einen H2-Pfad erhalten.

Integrierter NEP Gas und Wasserstoff: Prozess, nicht lokale Zusage

Neben dem Kernnetz entsteht die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff. Die Bundesnetzagentur berichtet, dass die Koordinierungsstelle Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff am 1. Juni 2026 den zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2025-2037/2045 vorgelegt hat. Grundlage ist der von der Bundesnetzagentur am 30. April 2025 genehmigte Szenariorahmen. Die Öffentlichkeit konnte sich vom 15. Juni bis 10. Juli 2026 äußern. Das Verfahren soll alle zwei Jahre fortlaufen; gesetzlicher Rahmen sind insbesondere §§ 15a ff. EnWG.

Für Kämmerer ist daran wichtig: Der NEP ist ein Planungs- und Konsultationsprozess. Er betrachtet Netzausbau- und Optimierungsmaßnahmen auf Fernleitungs- und Wasserstofftransportebene, mit Betrachtungszeiträumen von zehn bis fünfzehn Jahren sowie dem Zieljahr 2045. Er kann Hinweise auf überregionale Entwicklungen geben. Er ersetzt aber nicht die lokale Verteilnetzstrategie.

In kommunalen Unterlagen sollte der NEP daher so verwendet werden:

Aussage	Zulässig als	Nicht zulässig als
---------	--------------	--------------------

"Der zweite Entwurf NEP Gas/Wasserstoff 2025-2037/2045 liegt seit 1. Juni 2026 bei der Bundesnetzagentur."	aktueller Prozessstand	lokaler Bau- oder Anschlussnachweis
"Der Szenariorahmen wurde am 30. April 2025 genehmigt."	Planungsanker	kommunale Versorgungsgarantie
"Die Umstellung vorhandener Leitungsinfrastruktur hat im NEP-Prozess grundsätzlich Vorrang gegenüber Neubau."	Systemlogik	Beweis für Umstellung eines örtlichen Netzes
"VNB-Bedarfe können in der integrierten Planung berücksichtigt werden."	Prüfauftrag an Netzbetreiber und Kommune	Anspruch auf H2-Versorgung

Eine Kommune sollte den NEP also lesen, aber nicht überdehnen. Für die Haushaltssteuerung zählt erst die Kette vom überregionalen Plan zur lokalen Netzbetreiberstrategie, zur Gebietsausweisung, zum Fahrplan, zur Finanzierung, zum Anschluss und zur Gebäudeeignung.

§ 71k GEG: H2-ready ist ein strenges Evidenz-Gate

Wasserstofferwartungen werden besonders riskant, wenn sie in Gebäudeentscheidungen einfließen. § 71k GEG enthält Übergangsfristen für Heizungsanlagen, die Erdgas verbrennen können und auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind. Die Norm ist kein allgemeiner Freibrief für H2-ready als kommunale Standardlösung. Sie setzt eine dichte Nachweiskette voraus.

Nach § 71k GEG kann eine solche Heizung bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz ohne Einhaltung bestimmter Anforderungen des § 71 GEG betrieben werden, wenn das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das die zuständige Stelle unter Berücksichtigung eines Wärmeplans eine Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbauggebiet getroffen hat und das spätestens bis Ende 2044 vollständig mit Wasserstoff versorgt werden soll. Zusätzlich müssen der Betreiber des Gasverteilernetzes und die für die Wärmeplanung zuständige Stelle bis zum 30. Juni 2028 einen einvernehmlichen, verbindlichen und mit Zwischenzielen versehenen Fahrplan für die vollständige Umstellung der Netzinfrastruktur auf Wasserstoff beschlossen und veröffentlicht haben.

Dieser Fahrplan muss mindestens klären:

- technische und zeitliche Schritte der Umstellung und des Wasserstoffhochlaufs,
- Übereinstimmung mit Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene oder lokale Produktion und Speicherung,
- Finanzierung der Umstellung,

- Kostentragung für Umrüstung und Austausch nicht umrüstbarer Verbrauchsgeräte,
- räumliche und zeitliche Zwischenschritte in den Jahren 2035 und 2040,
- Investitionsplan mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen,
- Genehmigung und regelmäßige Überprüfung durch die Bundesnetzagentur.

Die Bundesnetzagentur prüft insbesondere, ob die Umstellung technisch und wirtschaftlich gesichert erscheint und die Versorgung fristgerecht über vorgelagerte Netzebenen sichergestellt ist oder ob eine abgekoppelte lokale Erzeugung nachgewiesen wird. Wird die Umsetzung des Fahrplans später als nicht ausreichend oder nicht weiterverfolgt festgestellt, enthält § 71k GEG Folgepflichten und Mitteilungspflichten; der Gebäudeeigentümer kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung entstehender Mehrkosten gegen den Gasverteilnetzbetreiber haben.

Für die Kämmerei ist die Konsequenz eindeutig:

Eine H2-ready-Heizung ist ohne Wasserstoffnetzausbauggebiet, verbindlichen Fahrplan, Finanzierung, BNetzA-Genehmigungsstatus und Gebäudenachweis kein Haushaltswert, sondern ein gesperrter Prüfwert.

Eine kommunale Vorlage darf daher nicht schreiben: "Die Heizung ist H2-ready, deshalb ist die GEG-Frage gelöst." Sie sollte schreiben:

"Die Variante Wasserstoff ist nur belastbar, wenn für das konkrete Grundstück ein Wasserstoffnetzausbauggebiet nach WPG/GEG vorliegt, ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG beschlossen und veröffentlicht ist, der Fahrplan die Finanzierung und Zwischenziele enthält, der Genehmigungs- und Überprüfungsstatus bei der Bundesnetzagentur geklärt ist und Mehrkosten- sowie Ausfallfolgen bewertet sind."

Dieser Satz wirkt streng, aber er schützt die Kommune vor Fehlentscheidungen. Gerade öffentliche Gebäude dürfen nicht auf eine technische Geräteoption gestützt werden, wenn das Netz, der Energieträger und die Finanzierung unklar sind.

WPG §§ 26 und 27:

Gebietsausweisung mit begrenzter Rechtswirkung

Das Wärmeplanungsgesetz ordnet die Schnittstelle zwischen Wärmeplanung, Wärmenetzgebieten und Wasserstoffnetzausbaugebieten. § 26 WPG erlaubt der planungsverantwortlichen Stelle oder einer anderen landesrechtlich bestimmten Stelle, unter Berücksichtigung der Wärmeplanung und nach Abwägung öffentlicher und privater Belange eine Entscheidung über die Ausweisung eines

Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaug Gebiet zu treffen. Die Entscheidung erfolgt grundstücksbezogen. Ein Anspruch auf Einteilung eines Grundstücks in ein solches Gebiet besteht nicht.

§ 27 WPG ist für die Kämmerei besonders wichtig. Die Entscheidung über die Ausweisung eines solchen Gebiets bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben. Sie ist aber in bestimmten Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, etwa bei Bauleitplanung und anderen flächenbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen öffentlicher Stellen.

Damit entsteht ein fein abgestufter Status:

Dokument oder Entscheidung	Wirkung	Was daraus nicht folgt
Wärmeplan	Strategischer Ordnungsrahmen für Gebiete, Bedarfe, Potenziale und Maßnahmen	kein Bauauftrag, keine Anschlusszusage, keine Haushaltsfreigabe
Gebietsausweisung nach § 26 WPG	grundstücksbezogene Planungsentscheidung mit Abwägungswirkung	keine Pflicht zur Nutzung oder Errichtung der Infrastruktur
§-71k-Fahrplan	verbindlicher Umstellungs- und Finanzierungsrahmen für Wasserstoffpfad	erst wirksam nach BNetzA-Genehmigung und laufender Prüfung
Haushaltsbeschluss	Mittelbereitstellung oder Projektauftrag	nur für den konkret beschlossenen Gegenstand

Für Vorlagen ist diese Trennung unverzichtbar. Eine Gebietsausweisung kann politische Erwartungen erzeugen, aber sie ist nicht die Finanzierung. Ein Wärmeplan kann ein Wasserstoffgebiet vorbereiten, aber nicht den Wasserstoff liefern. Ein Gremienbeschluss zur Kenntnissnahme des Wärmeplans kann keine Investition ersetzen. Umgekehrt kann eine Gebietsausweisung spätere Entscheidungen faktisch prägen; die Kämmerei sollte daher bereits bei der Ausweisung Folgekosten, Alternativen, Beteiligungswirkungen und Kommunikationsrisiken sichtbar machen.

WPG § 32: Wärmenetzfahrplan als Gegengewicht zum Gasnetzpfad

Gasnetztransformation ist nicht nur eine Gasfrage. In vielen Gebieten wird die Alternative ein Wärmenetz, ein Gebäudenetz oder eine dezentrale Wärmelösung sein. Deshalb gehört § 32 WPG in dieses Kapitel, obwohl er unmittelbar Wärmenetze betrifft.

§ 32 WPG verpflichtet Betreiber von Wärmenetzen, die nicht bereits vollständig mit erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination daraus gespeist werden, bis zum 31. Dezember 2026 einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen, der zuständigen Behörde vorzulegen und auf der Internetseite des Betreibers zu veröffentlichen. Er ist spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Norm enthält Ausnahmen, unter anderem für sehr kurze Netze und bestimmte BEW-Transformationspläne oder Machbarkeitsstudien.

Für die Gasnetzakte ist dieser Fahrplan ein Gegengewicht. Wenn Gasnutzung in einem Gebiet sinken soll, braucht die Kommune eine belastbare Alternative. Ein Wärmenetzfahrplan kann zeigen, ob und wann die Alternative technisch, räumlich und dekarbonisierungsseitig tragfähig wird. Fehlt dieser Fahrplan oder ist er nur vage, darf der Rückgang der Gasnutzung nicht automatisch als gelöst betrachtet werden.

Die Kämmerei sollte daher Gas- und Wärmenetzpfad gemeinsam abfragen:

Prüffrage	Bedeutung
Gibt es im betroffenen Gebiet ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz?	Alternative zum Gasnetz wird konkret oder bleibt offen
Liegt ein §-32-WPG-Fahrplan oder eine Ausnahme vor?	Dekarbonisierungspfad des Wärmenetzes wird prüfbar
Sind kommunale Liegenschaften Ankerkunden?	öffentlicher Wärmebedarf kann Wirtschaftlichkeit stützen oder Risiko verlagern
Welche Trassen, Bauzeiten und Tiefbaukoordinierungen sind nötig?	Rückbau-, Straßen- und Investitionsplanung hängen zusammen
Welche Preis- und Anschlusslogik gilt?	Wärmealternative wird erst mit Preisakte haushaltsrelevant
Was passiert bei Verzögerung?	Übergangsheizung, Gasweiterbetrieb oder dezentrale Lösung müssen vorbereitet sein

Der Wärmenetzpfad darf also nicht als bloße Antwort auf die Gasfrage behauptet werden. Er braucht eine eigene Akte, wie Kapitel 6 ausführt. Für Kapitel 7 ist wichtig: Ohne belastbaren Wärmenetzpfad bleibt Gasnetzrückgang ein Risiko, nicht automatisch eine Einsparung.

KANU 2.0: Regulatorisches Warnsignal für Restwerte und Entgelte

Die Bundesnetzagentur führt KANU 2.0 unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#1 als Festlegung zur Anpassung kalkulatorischer Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von

Erdgasleitungsinfrastrukturen. Die Festlegung richtet sich an Betreiber von Gasverteilernetzen und Fernleitungsnetzen. Die Behördenseite stellt außerdem aktualisierte Anlagen und Berechnungshilfen bereit, unter anderem zur Anzeige des Transformationselements und zum Kapitalkostenabgleich.

Für Kämmerer ist KANU 2.0 kein Detailthema der Regulierung, sondern ein Warnsignal: Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Gasinfrastruktur wird unter Transformationsbedingungen zur aktiven Finanzfrage. Wenn ein Netz voraussichtlich früher oder anders genutzt wird, entstehen Fragen zu kalkulatorischen Abschreibungen, Erlösobergrenzen, Netzentgelten, Restwerten und Beteiligungsergebnissen.

Wichtig ist aber die Grenze:

KANU 2.0 bedeutet nicht automatisch, dass das lokale Gasnetz schneller abgeschrieben wird. Es bedeutet, dass der zuständige Netzbetreiber und die Regulierung einen Rahmen für Transformationsannahmen, Abschreibungsmodalitäten und Kapitalkostenwirkungen prüfen können.

Eine Kommune sollte daher nicht die Festlegung selbst als lokale Zahl verwenden. Sie sollte beim Netzbetreiber oder der Beteiligung gezielt abfragen:

Frage	Warum sie haushaltsrelevant ist
Nutzt der Netzbetreiber KANU-2.0-Optionen?	Ohne Nutzung keine lokale Abschreibungswirkung aus der Option
Für welche Anlagen, Jahrgänge, Netzteile oder Anlagengruppen?	Wirkung kann räumlich und sachlich begrenzt sein
Welcher Endzeitpunkt oder Transformationspfad wird angesetzt?	Anschluss an Wärmeplanung, Stilllegung oder Umwidmung
Wie wirkt dies auf Erlösobergrenze und Netzentgelte?	Belastung der verbleibenden Kunden und kommunaler Liegenschaften
Welche handelsrechtlichen und steuerlichen Wirkungen werden getrennt betrachtet?	Regulatorische und bilanzielle Sicht sind nicht identisch
Welche Wirkung entsteht auf Beteiligungsergebnis und Ausschüttung?	Kernhaushalt kann mittelbar betroffen sein
Welche Nachfolgeregeln ab 2028 sind zu erwarten oder offen?	Mehrjährige Finanzplanung braucht Unsicherheitskennzeichnung

Für kommunale Beteiligungen ist diese Abfrage besonders wichtig. Wenn ein Stadtwerk oder eine Netzgesellschaft Transformationsabschreibungen nutzt, kann dies kurzfristig andere Ergebnis-, Entgelt- und Kapitalpfade erzeugen als die bisherige Fortschreibung. Die Kämmerei muss dies nicht selbst regulatorisch berechnen, aber sie muss die Wirkung in Beteiligungsbericht, Wirtschaftsplan, Ausschüttungserwartung und Risikobericht erkennen.

Konzessionsabgabe: Mengenrückgang, Kundengruppen und Grenzfälle

Die Konzessionsabgabe ist in der Gasnetztransformation ein kleines Cent-Thema mit großer Prognosewirkung. § 2 KAV regelt, dass Konzessionsabgaben nur in Centbeträgen je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden dürfen. Für Gas unterscheidet die Norm Tarifierungen für Kochen und Warmwasser, sonstige Tarifierungen und Sondervertragskunden. Bei Sondervertragskunden darf bei Gas nach § 2 Absatz 3 KAV ein Höchstbetrag von 0,03 Cent je Kilowattstunde nicht überschritten werden. § 2 Absatz 5 KAV enthält zudem Grenzen für Gaslieferungen an Sondervertragskunden, etwa bei mehr als 5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr und Abnahmefall oder bestimmten Durchschnittspreisen.

Für die Kämmerei folgt daraus: Die Gas-Konzessionsabgabe hängt nicht nur an der Gesamtmenge, sondern an Kundengruppen, Vertragsstatus, Abnahmefällen und tatsächlicher Abrechnung. Eine schlichte Fortschreibung der Vorjahreserträge reicht in der Transformation nicht mehr aus.

Die Gas-Konzessionsabgabenakte sollte mindestens enthalten:

Datenfeld	Mindestanforderung
Ist-Aufkommen	Konzessionsabgabe Gas nach Jahren, möglichst brutto/netto und nach Abrechnungslauf
Liefermenge	kWh nach Kundengruppen und Tarif-/Sondervertragslogik
Anschlusstruktur	aktive Anschlüsse, Zähler, Quartiere, Großverbraucher
Grenzfälle	Sondervertragskunden, Großabnehmer, Preis-/Mengengrenzen
Einwohnerbezug	amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl, wenn für Höchstbeträge relevant
Konzessionsvertrag	Laufzeit, Abrechnungsregeln, Nebenleistungen, Datenrechte
Transformationsszenarien	Rückgang nach Wärmeplan-, Gewerbe-, Industrie- und Liegenschaftspfaden

Bei Gas kann der Wegfall einzelner Großverbraucher deutlich anders wirken als die schrittweise Umstellung vieler Haushalte. Ein Wärmenetzgebiet kann die Absatzmenge senken, aber zugleich über ein kommunales Stadtwerk neue Wärmeerlöse oder neue Risiken erzeugen. Ein dezentrales Wärmepumpenszenario senkt Gasabsatz und erhöht Stromlast. Ein Wasserstoffpfad kann Gas-Konzessionsabgaben nicht einfach fortschreiben, weil Energieträger, Netzebene, Regulierung, Nutzung und Verträge anders zu prüfen sind.

Eine gute Vorlage trennt daher mindestens vier Szenarien:

1. **Fortschreibung mit Rückgang:** Gasabsatz sinkt schrittweise durch Heizungswechsel und Effizienz.
2. **Wärmeplanpfad:** definierte Gebiete wechseln in Wärmenetze oder Gebäudenetze.
3. **Großverbraucherpfad:** Industrie oder Gewerbe reduziert, elektrifiziert, zieht weg oder prüft Wasserstoff.
4. **Verzögerungspfad:** Gasnutzung bleibt länger, aber mit steigenden Entgelt-, Sanierungs- oder Sozialrisiken.

Keines dieser Szenarien darf ohne lokale Daten als Prognose erscheinen. Aber alle vier helfen, die Empfindlichkeit des Haushalts sichtbar zu machen.

§ 46 EnWG: Konzessionsverfahren als Daten- und Governance-Schnittstelle

§ 46 EnWG regelt Wegenutzungsverträge. Gemeinden müssen ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung stellen. Verträge über Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung dürfen höchstens für 20 Jahre abgeschlossen werden. Vor Ablauf sind Bekanntmachungs-, Verfahrens- und Auswahlpflichten zu beachten.

In der Gasnetztransformation ist der Konzessionsvertrag mehr als eine Einnahmequelle. Er ist eine Governance-Schnittstelle. Hier treffen Wegenutzung, Netzstatus, Datenbereitstellung, Auswahlkriterien, Versorgungssicherheit, kommunale Ziele, Beteiligungsinteressen und Transformationspfade aufeinander.

Die Kämmerei sollte deshalb früh prüfen:

- Wann läuft der Gas-Wegenutzungsvertrag aus?
- Welche Bekanntmachungs- und Verfahrensfristen sind relevant?
- Welche Daten liegen nach Konzessionsrecht, Vertrag und Netzbetreiberkommunikation vor?
- Welche Netzdaten sind für Wärmeplanung, Stilllegung, Umwidmung oder Rückbau entscheidend?
- Welche kommunalen Ziele dürfen rechtssicher in Auswahlkriterien einfließen?
- Wie werden Wasserstoff-, Stilllegungs- oder Wärmenetzversprechen bewertet, ohne unbelegte Zusagen zu belohnen?

- Welche Rolle hat die Kommune, wenn sie zugleich Konzessionsgeberin und Gesellschafterin eines Bewerbers ist?
- Welche Abstimmung ist mit Vergabe-, Kommunalwirtschafts- und Beihilferecht nötig?

Das Konzessionsverfahren darf nicht zum Ersatz für Wärmeplanung werden. Es kann aber eine harte Daten- und Verfahrensschnittstelle sein. Gerade wenn ein Gas-Konzessionsvertrag in den Transformationsjahren ausläuft, sollte die Verwaltung eine Evidenzakte vorbereiten: Netzstatus, Absatzentwicklung, Investitionsbedarf, Restwerte, Transformationsoptionen, Wärmeplanbezug, soziale Risiken und Beteiligungsrollen.

Rückbau: Stilllegung, Ausbau, Umwidmung und Kostenträger trennen

Rückbau wird häufig zu eng verstanden. Er ist nicht nur die physische Entfernung von Leitungen. Für die Kämmerei sind mindestens fünf Rückbauarten zu unterscheiden:

Rückbauart	Inhalt	Haushaltsfrage
technische Stilllegung	Leitung, Netzabschnitt oder Anschluss wird außer Betrieb genommen	Wer trägt Sicherung, Dokumentation, Trennung und Bereitschaft?
physischer Ausbau	Leitung oder Anlage wird entfernt	Wann ist Ausbau erforderlich, und wer finanziert Tiefbau und Wiederherstellung?
funktionaler Rückbau	Infrastruktur bleibt liegen, erfüllt aber keine Versorgungsfunktion mehr	Wie werden Sicherheit, Dokumentation, Restwert und spätere Nutzung bewertet?
Umwidmung	Gasinfrastruktur wird für Wasserstoff oder andere Gase geprüft	Welche technische, rechtliche, finanzielle und genehmigte Kette trägt das?
kundenseitige Trennung	Gebäude beendet Gasnutzung	Welche Kosten, Fristen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationspflichten entstehen?

Eine Kommune darf Rückbaukosten nicht in den Haushalt einstellen, ohne Zuständigkeit, Kostenträger und Netzabschnitt zu kennen. Umgekehrt darf sie Rückbau nicht ignorieren, nur weil die Kosten zunächst beim Netzbetreiber liegen. Sie können in Netzentgelten, Beteiligungsergebnissen, Straßenbaukoordination, Wärmenetzprojekten, Rückstellungen oder späteren Verhandlungen wieder auftauchen.

Die Rückbauakte sollte deshalb folgende Fragen enthalten:

- Welche Netzteile oder Anschlüsse sind konkret betroffen?
- Handelt es sich um Stilllegung, Ausbau, Umwidmung oder kundenseitige Trennung?
- Wer ist Eigentümer und Betreiber?
- Welche sicherheitstechnischen Pflichten bestehen?
- Welche Dokumentations- und Leitungsauskunftspflichten bleiben?
- Sind Straßenbau-, Kanal-, Wärmenetz- oder Glasfasernaßnahmen koordinierbar?
- Gibt es Restbuchwerte oder Rückstellungen?
- Welche Kosten trägt der Netzbetreiber, der Anschlussnehmer, die Kommune oder eine Beteiligung?
- Welche Kommunikationspflichten gegenüber verbleibenden Kunden bestehen?
- Welche Entscheidung ist politisch, welche technisch, welche regulatorisch?

Die wichtigste Sperre lautet: Eine allgemeine Aussage wie "der Rückbau des Gasnetzes kostet X" ist ohne lokale Netzabschnitte, Zuständigkeit und Kostenträger nicht verwendbar.

Soziale Übergänge: Die letzten Anschlüsse sind haushaltsrelevant

Gasnetztransformation ist nicht nur eine Asset-Frage. Je weniger Nutzer im Netz verbleiben, desto stärker können Netzentgelte, Instandhaltungskosten und Übergangsrisiken für die verbleibenden Nutzer wirken. Diese Nutzer sind nicht zwingend diejenigen mit den besten Wechselmöglichkeiten. Es können ältere Gebäude, Mehrfamilienhäuser, einkommensschwächere Haushalte, Vermieter-Mieter-Konstellationen, kleine Gewerbe, soziale Einrichtungen oder Gebäude mit schwieriger Sanierung sein.

Für die Kämmerei können soziale Folgen an mehreren Stellen sichtbar werden:

- kommunale Wohnungsunternehmen und Warmmieten,
- Wohngeld- und Soziallasten,
- Quartiersförderung und Beratungsangebote,
- Sanierungs- und Fördermittelmanagement,
- politische Konflikte um Anschluss- und Übergangsentscheidungen,
- Druck auf Stadtwerke oder Wärmegesellschaften,
- Investitionsentscheidungen in kommunalen Liegenschaften.

Eine Gasnetzakte ohne Sozialprüfung ist unvollständig. Die Mindestfragen lauten:

Prüffeld	Leitfrage
Quartier	Wo gibt es hohe Gasabhängigkeit und geringe kurzfristige Alternativen?

Prüffeld	Leitfrage
Gebäude	Welche Baualtersklassen, Heizsysteme und Sanierungsstände dominieren?
Eigentum	Wer entscheidet: Einzeleigentümer, WEG, Vermieter, kommunales Unternehmen?
Miete	Welche Warmmieten- und Modernisierungsrisiken entstehen?
Beratung	Welche Gruppen brauchen frühzeitige Information und Förderzugang?
Restnetz	Wer bleibt übrig, wenn frühe Wechsler das Gasnetz verlassen?
Kommunikation	Wie werden falsche Wasserstoffsicherheit und falsche Stilllegungspanik vermieden?

Diese soziale Perspektive ist kein weicher Zusatz. Sie entscheidet, ob ein Transformationspfad politisch tragfähig und haushalterisch beherrschbar bleibt.

Industrie, Gewerbe und kommunale Liegenschaften getrennt betrachten

Nicht jeder Gasanschluss gehört in dieselbe Transformationslogik. Industrie mit Prozesswärme, Gewerbe, Wohnquartiere, Schulen, Schwimmbäder, Bauhöfe, Rathäuser, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und kritische Infrastruktur erzeugen unterschiedliche Pfade.

Nutzergruppe	Typische Transformationsfrage	Haushaltsbezug
Industrie / Prozesswärme	Gibt es realen Wasserstoffbedarf, Elektrifizierungsoption oder Standortwechselrisiko?	Gewerbesteuer, Standortpolitik, Netztragfähigkeit
Gewerbe	Sind Wärmepumpe, Biomasse, Effizienz, Abwärme, Wärmenetz oder Wasserstoff realistisch?	Wirtschaftsförderung, Konzessionsabgabe, Netzentgelt
Wohnquartiere	Welche Wärmeplan-, Sanierungs-, Miet- und Soziallogik besteht?	soziale Folgekosten, Quartiersmanagement
kommunale Liegenschaften	Welche Heizungs-, Sanierungs-, Stromnetz- und Haushaltsfenster bestehen?	Investitionsprogramm, Bauunterhalt, Betriebskosten

Nutzergruppe	Typische Transformationsfrage	Haushaltsbezug
Stadtwerk / Beteiligung	Welche Netz-, Wärme- und Strominvestitionen konkurrieren um Kapital?	Ausschüttung, Eigenkapital, Risiko
kritische Infrastruktur	Welche Redundanz-, Notbetriebs- und Versorgungspflichten bestehen?	Resilienz, Betriebssicherheit

Diese Trennung verhindert eine der größten Fehlannahmen: Ein plausibler Wasserstoffpfad für Industrie ist kein plausibler Wasserstoffpfad für Wohngebäude. Ein Wärmenetz für ein dichtes Quartier ist keine Lösung für ein Gewerbegebiet mit Prozesswärme. Eine Wärmepumpe für eine Schule ist keine Antwort auf den Restwert eines Gasverteilnetzes. Für den Haushalt müssen diese Pfade getrennt gerechnet und erst danach zusammengeführt werden.

Kommunale Liegenschaften: Nicht warten, nicht isoliert entscheiden

Kommunale Gebäude sind die direkteste Verantwortung der Kommune. Wenn eine Schule, ein Rathaus, eine Feuerwehr oder ein Bauhof gasbeheizt ist, kann die Gasnetztransformation nicht nur im Netzkontext betrachtet werden. Es geht um Bauunterhalt, Investition, Versorgungssicherheit, GEG, Wärmeplan, Stromnetz, Vergabe, Fördermittel und Betrieb.

Für jede gasversorgte Liegenschaft sollte dokumentiert werden:

- Adresse, Nutzung, Eigentums- und Bewirtschaftungsstatus,
- Heizsystem, Baujahr, Wartungszustand und erwartetes Lebensende,
- Gasverbrauch nach Jahren und, soweit verfügbar, Lastprofil,
- Sanierungsstand, Vorlauftemperatur und Wärmeverteilung,
- Lage im Wärmeplan und möglicher Wärmenetzbezug,
- Stromnetz- und Wärmepumpenprüfung,
- §-71k-GEG-Prüfung nur bei konkretem Wasserstoffpfad,
- Investitionsfenster im Haushalt,
- Förder- und Vergabepfad,
- Havarie- und Übergangslösung,
- Rückwirkung auf Gasanschluss, Konzessionsabgabe und Netzpfad.

Der zentrale Zielkonflikt lautet: Die Kommune darf nicht unbegrenzt auf ein künftiges Netz warten, wenn ein Gebäude technisch handeln muss. Sie darf aber auch nicht isoliert einen Heizungstausch beschließen, wenn in absehbarer Zeit ein belastbarer Wärmenetz- oder Quartierspfad entsteht. Die Lösung ist ein gestuftes Gate:

1. Sofortmaßnahme nur bei Havarie, Betriebssicherheit oder klarer Rechts-/Gebäudepflicht.
2. Variantenprüfung mit Wärmeplan-, Gebäude-, Stromnetz- und Kostenbezug.

3. Sperre für Wasserstoffvariante, solange § 71k GEG nicht konkret erfüllt oder prüfbar ist.
4. Rückkehr ins Gremium, wenn Netzbetreiber, Wärmeplan oder Kostenannahmen sich ändern.

Damit wird die Liegenschaft weder zur Geisel der Gasnetzdebatte noch zur isolierten Einzelmaßnahme ohne Systembezug.

Beteiligungssteuerung: Stadtwerk, Netzgesellschaft und Kernhaushalt

Viele Kommunen sind zugleich Konzessionsgeberin, Gesellschafterin, Kundin, Gebäudeeigentümerin, Planungsakteurin und Sozialakteurin. In der Gasnetztransformation dürfen diese Rollen nicht vermischt werden.

Rolle	Typische Entscheidung	Risiko bei Vermischung
Konzessionsgeberin	Wegenutzungsvertrag, Auswahlverfahren, Datenanforderungen	Auswahl wird durch Beteiligungsinteresse überlagert
Gesellschafterin	Strategie, Kapitalbedarf, Ausschüttung, Risiko	Unternehmenslogik wird als Haushaltslogik missverstanden
Gebäudeeigentümerin	Heizungsumstellung, Sanierung, Anschluss	Einzelprojekt ignoriert Netz- und Wärmeplan
Wärmeplanungsakteurin	Gebietsperspektive, Ausweisung, Beteiligung	Plan wird als Umsetzungsauftrag gelesen
Sozialakteurin	Übergang, Beratung, Bezahlbarkeit	soziale Folgekosten werden zu spät sichtbar

Für Stadtwerke und Netzgesellschaften kann die Gasnetztransformation zu Kapitalbedarf führen, während gleichzeitig Wärmenetze, Stromnetze, Ladeinfrastruktur, Speicher und Digitalisierung Investitionen verlangen. Eine bisherige Ausschüttung kann nicht automatisch fortgeschrieben werden. Umgekehrt darf das Unternehmen nicht als verlängerter Haushalt behandelt werden. Beteiligungssteuerung braucht eigene Unterlagen:

- Wirtschaftsplan und Investitionsplan,
- Risikobericht zur Gasnetztransformation,
- Annahmen zu Gasabsatz, Netzentgelten und Restwerten,
- Nutzung von KANU-2.0-Optionen,
- Wärme- und Strominvestitionsbedarf,
- Ausschüttungsfähigkeit,
- Kapitalmaßnahmen, Darlehen, Bürgschaften,
- Governance- und Aufsichtsratszuständigkeiten,

- Abgleich mit Konzessionsgeberrolle.

Eine kämmereruntaugliche Vorlage benennt daher ausdrücklich, ob der Rat als Haushaltsgesetzgeber, Gesellschafter, Konzessionsgeber, Gebäudeeigentümer oder Planungsakteur adressiert ist. Ein Beschluss kann mehrere Rollen berühren, aber er darf sie nicht sprachlich vermischen.

Szenario-Akte: Vier Pfade statt einer Zukunftserzählung

Die Szenario-Akte ist das zentrale Arbeitsinstrument dieses Kapitels. Sie soll nicht die Zukunft vorhersagen. Sie soll verhindern, dass politische Wunschbilder zu Haushaltswerten werden.

Mindestens vier Pfade gehören hinein:

Pfad	Beschreibung	Zentrale Kämmergefrage
Weiterbetriebspfad	Gasnetz bleibt für bestimmte Nutzergruppen länger erforderlich	Wie entwickeln sich Netzentgelte, Instandhaltung, Konzessionsabgabe und soziale Restnutzung?
Wärmenetzpfad	Gasnutzung sinkt in bestimmten Gebieten durch Nah- oder Fernwärme	Sind Fahrplan, Ankerkunden, Finanzierung, Preislogik und Bauzeiten belastbar?
Dezentraler Pfad	Gebäude wechseln einzeln auf Wärmepumpen, Biomasse, Solarthermie-Hybrid oder andere Lösungen	Sind Stromnetz, Gebäudesanierung, Förderung und Sozialwirkung geklärt?
Wasserstoffpfad	Netzteile werden für Wasserstoff geprüft oder vorgesehen	Sind § 71k GEG, § 26/27 WPG, NEP-Bezug, Fahrplan, Finanzierung und Genehmigung erfüllt?

Für jeden Pfad werden dieselben Prüffelder befüllt:

Prüffeld	Leitfrage	Aussageart
Gebiet	Welche Straßen, Quartiere, Liegenschaften oder Kunden sind betroffen?	Fakt nur mit lokaler Quelle
Zeitraum	Welches Zieljahr oder Zwischenjahr ist gemeint?	Szenario oder beschlossener Plan
Nutzer	Welche Kundengruppen bleiben, wechseln oder fallen weg?	lokale Absatz- und Anschlussdaten nötig

Prüffeld	Leitfrage	Aussageart
Technik	Welche Infrastruktur bleibt, wird gebaut, umgestellt oder zurückgebaut?	Netzbetreiber-/Planungsquelle nötig
Finanzen	Welche Investitionen, Restwerte, Entgelte, Konzessionsabgaben und Beteiligungswirkungen entstehen?	Prüfwert bis Daten vorliegen
Soziales	Welche Nutzer tragen Übergangsrisiken?	Quartiers- und Sozialdaten nötig
Entscheidung	Datenerhebung, Variantenprüfung, Verhandlung, Mittel oder Umsetzung?	Beschlussart klar benennen

Die Szenario-Akte erhält eine Ampel:

- **Grün:** Aussage ist durch Primärquelle und lokale Gegenquelle belegt.
- **Gelb:** Aussage ist plausibel, aber ein lokaler Nachweis fehlt.
- **Rot:** Aussage darf nicht als Haushaltswert verwendet werden.
- **Grau:** Aussage ist nur Kontext oder politischer Zielrahmen.

Diese Ampel entscheidet, ob ein Wert in den Haushalt, in die mittelfristige Finanzplanung, in den Beteiligungsbericht oder nur in die offene Prüfliste gehört.

Rechenweg mit Abbruchpunkten

Eine kämmereitaugliche Gasnetzrechnung beginnt mit der Frage, wann nicht weitergerechnet werden darf. Jede Stufe braucht einen Abbruchpunkt.

Schritt	Rechnung oder Prüfung	Abbruchpunkt
1. Netzgebiet	Netzbetreiber, Konzessionsgebiet und betroffene Ortsteile erfassen	Netzgebiet oder Betreiberrolle unklar
2. Anschlussstruktur	aktive Anschlüsse, Zähler, Kundengruppen und Großverbraucher erfassen	nur Gesamtabsatz ohne Kundengruppen
3. Absatzpfad	Gasabsatz nach Jahren und Kundengruppen auswerten	kein belastbarer Zeitraum oder keine Abrechnung
4. Konzessionsabgabe	Ist-Aufkommen, KAV-Kategorie und Vertrag prüfen	nur Haushaltsansatz ohne Abrechnung
5. Wärmeplanbezug	Gebietskategorien und Maßnahmen abgleichen	nur Entwurf oder Karte ohne Beschlussstatus
6. Alternativen	Wärmenetz, dezentral, Wasserstoff und Weiterbetrieb getrennt prüfen	Alternativen nur pauschal benannt

Schritt	Rechnung oder Prüfung	Abbruchpunkt
7. Wasserstoff	§-71k-GEG-Kette prüfen	kein Wasserstoffnetzausbaubereich oder kein Fahrplan
8. Restwerte	Anlagenklassen, Investitionen, KANU-2.0-Nutzung und Abschreibung abfragen	keine Netzbetreiber-/Beteiligungsdaten
9. Rückbau	Stilllegung, Ausbau, Umwidmung und Kostenträger trennen	Kostenträger oder Netzabschnitt offen
10. Haushalt	Kernhaushalt, Beteiligung, Liegenschaft und Sozialfolgen zuordnen	keine Zuständigkeit oder Haushaltsstelle

Wenn eine Stufe abbricht, wird nicht geschätzt, bis die gewünschte Zahl entsteht. Der Abbruch wird dokumentiert. Das ist keine Schwäche. Es ist die Voraussetzung für verantwortliche Finanzsteuerung.

Was in eine Beschlussvorlage gehört

Eine Beschlussvorlage zur Gasnetztransformation sollte ihre eigene Begrenzung offenlegen. Sie muss nicht alle Antworten enthalten, aber sie muss verhindern, dass offene Punkte wie entschiedene Tatsachen wirken.

Mindestbestandteile sind:

Feld	Mindestinhalt
Anlass	Wärmeplanung, Konzessionslaufzeit, Stadtwerkstrategie, Liegenschaftsprogramm, Bürgeranfrage oder Investitionsentscheidung
Gebiet	Netzgebiet, Ortsteil, Quartier, Gewerbegebiet oder Liegenschaft
Netzbezug	Netzbetreiber, Druckstufe, Anschlussstruktur, betroffene Kundengruppen
Rechtsanker	EnWG § 28q, EnWG §§ 15a ff., EnWG § 46, WPG §§ 26/27/32, GEG § 71k, KAV § 2 nur soweit relevant
Szenario	Weiterbetrieb, Wärmenetz, dezentraler Pfad, Wasserstoffpfad, Rückbau oder offener Prüfpfad
Finanzwirkung	Konzessionsabgabe, Netzentgeltrisiko, Restbuchwerte, Investitionen, Beteiligungsergebnis, Sozialfolgen
Datenstand	Quelle, Datum, Aussageart, Verbindlichkeit, offene Daten

Feld	Mindestinhalt
Entscheidung	Datenerhebung, Verhandlung, Variantenprüfung, Haushaltsmittel oder Umsetzungsbeschluss
Sperren	Welche Aussagen dürfen noch nicht als Haushaltswert verwendet werden?
Folgauftrag	Wer beschafft welche Daten bis wann, und welches Gremium entscheidet danach?

Der wichtigste Satz in einer frühen Vorlage lautet:

"Der Beschluss begründet keinen Umsetzungsauftrag für Stilllegung, Wasserstoffumstellung oder Wärmenetzbau, sondern beauftragt die Verwaltung, die folgenden Daten- und Entscheidungsgrundlagen zu beschaffen."

Dieser Satz schützt den Haushalt vor Vorfestlegungen und schafft zugleich Arbeitsfähigkeit.

Datenanforderung an Netzbetreiber und Beteiligung

Eine Gasnetzentscheidung ohne Daten ist eine Erzählung. Die Kämmerei braucht eine strukturierte Datenanforderung an Netzbetreiber, Stadtwerk oder Beteiligung. Nicht alle Daten werden öffentlich oder vollständig verfügbar sein. Gerade deshalb muss der Nachweisstatus sauber geführt werden.

Mindestdaten für die Gasnetzakte:

- Netzgebiet, Ortsteile, Druckstufen und relevante Netzabschnitte,
- Anschlusszahlen nach Kundengruppen,
- Gasabsatz nach Kundengruppen und Jahren,
- Sondervertragskunden und wesentliche Verbrauchsschwerpunkte,
- kommunale Liegenschaften mit Gasanschluss,
- Alter, Anlagenklassen und Investitionsbedarf wesentlicher Netzanlagen,
- geplante Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsfenster,
- Restbuchwerte oder indikative Wertklassen,
- aktuelle und erwartete Netzentgeltpfade,
- Nutzung oder Nichtnutzung von KANU-2.0-Optionen,
- Aussagen zu Wasserstofffähigkeit, Umwidmung oder Stilllegung,
- Bezug zu Wärmeplanung und möglichen Wasserstoffnetzausbaugebieten,
- Rückbau-, Stilllegungs- oder Trennungsprozesse,
- Risiken für Versorgungssicherheit und soziale Übergänge,
- Datenschutz-, Geschäftsgeheimnis- und Aggregationsgrenzen.

Jeder Datensatz braucht Metadaten: Quelle, Stand, Verantwortlicher, Aggregationsgrad, Vertraulichkeit, Aussageart und Aktualisierungsrhythmus. Eine mündliche Aussage aus einem Workshop ist anders zu bewerten als ein veröffentlichter Fahrplan, eine genehmigte Festlegung oder ein geprüfter Wirtschaftsplan.

Typische Fehlformulierungen und bessere Alternativen

Fehlformulierung	Problem	Bessere Formulierung
"Das Gasnetz wird auf Wasserstoff umgestellt."	lokale Kette fehlt	"Ein Wasserstoffpfad wird geprüft; offen sind Gebietsausweisung, Fahrplan, Finanzierung und Genehmigungsstatus."
"H2-ready löst die Heizungsfrage."	Gerät ersetzt kein Netz	"Die H2-ready-Option bleibt bis zum Nachweis der §-71k-GEG-Voraussetzungen ein Prüfwert."
"Der Wärmeplan sieht hier Fernwärme vor."	Plan ist nicht Anschlussvertrag	"Der Wärmeplan weist eine Eignung oder Maßnahme aus; Projekt-, Betreiber-, Preis- und Haushaltsentscheidung stehen aus."
"Die Konzessionsabgabe sinkt um X."	ohne lokale Mengen unsicher	"Die Konzessionsabgabe ist anhand von Absatz, Kundengruppe und KAV-Logik zu szenarisieren."
"Rückbaukosten trägt der Netzbetreiber."	Kostenträger nicht geprüft	"Kostenträger und Zuständigkeit sind je Netzabschnitt und Rückbauart zu klären."
"KANU 2.0 erhöht die Netzentgelte."	lokale Nutzung offen	"Zu prüfen ist, ob und wie der Netzbetreiber KANU-2.0-Optionen nutzt und welche Entgeltwirkung daraus entsteht."

Diese Sprachhygiene ist keine redaktionelle Nebensache. Sie entscheidet, ob ein politischer Prüfauftrag als Vorfestlegung missverstanden wird.

Cernion- und Datenprüfung in diesem Kapitel

Cernion Energy Tools wurden in dieser Iteration read-only genutzt. Der Evidence Router fand keinen passenden read-only Evidenzendpunkt für kommunale Gasnetztransformation, lokale Gasabsatzdaten, Gasnetz-Asset-Tabellen, Rückbau- oder Stilllegungspfade, Wasserstoff-Verteilnetzfahrpläne, Konzessionsabgaben oder Haushaltsrisiken. Die Knowledge-RAG-Suche lieferte methodische Orientierung zu Transformationsfinanzierung, Stilllegungspfaden, Stakeholder-Gates und Gas-/Wasserstoffpaket, hatte aber eine niedrige Primärquellen-Eignung für harte Rechts- oder Verfahrensaussagen. Ein OSM-Grid-Kontext Heidelberg lieferte keine belastbare MS-Evidence und ist für dieses Gaskapitel nicht als lokaler Netz- oder Kapazitätsnachweis nutzbar.

Daraus folgt: In dieses Kapitel wurden keine Cernion-Rechts-, Frist-, Zuständigkeits-, Erlös-, Restwert-, Rückbau-, Asset-, Kapazitäts-, Haushalts- oder lokalen Netzbehauptungen übernommen. Cernion wurde nur als Negativ- und Orientierungstest dokumentiert. Die tragenden Aussagen stützen sich auf amtliche Gesetzestexte und Behördenquellen; lokale Zahlen bleiben gesperrt.

Quellen- und Evidenzstand

Primär- und Behördenquellen, am 2026-07-14 geprüft:

- EnWG § 28q Wasserstoff-Kernnetz: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__28q.html
- EnWG §§ 15a ff. Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/
- EnWG § 46 Wegenutzungsverträge: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__46.html
- KAV § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben: https://www.gesetze-im-internet.de/kav/__2.html
- WPG § 26 Gebietsausweisung für Wärmenetze oder Wasserstoffnetzausbaugebiete: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__26.html
- WPG § 27 Rechtswirkung der Entscheidung: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__27.html
- WPG § 32 Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__32.html
- GEG § 71k Übergangsfristen bei Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71k.html
- Bundesnetzagentur, Wasserstoff-Kernnetz: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html>
- Bundesnetzagentur, Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NEP/Gas/start.html>
- Bundesnetzagentur, KANU 2.0 / GBK-24-02-2#1: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Ebene2_Methoden/KANU/start.html

- Bundesnetzagentur, Hochlaufentgelt Wasserstoff-Kernnetz / GBK-24-02-2#4:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Ebene2_Methoden/Wasserstoff_Kernnetz/start.html

Offene Prüfstellen vor Veröffentlichung

- Lokale Gasnetzstrategie des zuständigen Netzbetreibers.
- Beschlossener lokaler Wärmeplan, Gebietsausweisungen und Landesrechtsabgleich.
- Gasabsatz nach Kundengruppen, Anschlusszahlen, Sondervertragskunden und kommunale Liegenschaften.
- Konzessionsvertrag, Laufzeit, Abrechnung der Gas-Konzessionsabgabe und tatsächliche Liefermengen.
- Restbuchwerte, Anlagenklassen, Investitions- und Instandhaltungsplanung des Netzbetreibers.
- Nutzung oder Nichtnutzung von KANU-2.0-Optionen im konkreten Netzgebiet.
- Beteiligungsdaten: Wirtschaftsplan, Ergebnis, Ausschüttung, Kapitalbedarf, Darlehen, Bürgschaften.
- Wasserstoffpfad: Kernnetzbezug, lokaler Verteilnetzfahrplan, §-71k-GEG-Voraussetzungen, Finanzierung, Genehmigungsstand.
- Wärmenetzbefad: §-32-WPG-Fahrplan oder Ausnahme, Preisakte, Ankerkunden, Bauzeiten und Förderstatus.
- Rückbaupfad: technische Stilllegung, physischer Ausbau, Umwidmung, Kostenträger und Zuständigkeit.
- Sozialprüfung: betroffene Quartiere, Wohnkostenwirkung, kommunale Wohnungsbestände, Beratungs- und Förderbedarf.
- Juristische Gegenprüfung von EnWG, WPG, GEG, KAV, Konzessionsrecht, Kommunalwirtschaftsrecht, Vergabe- und Beihilfefragen.

BookStack-Notizen

BookStack-Ort:

- Book: Der Kaemmerer und die Energiewende, Book ID 24
- Page: Kapitel 7: Gasnetztransformation, Wasserstoffwartungen und Rückbaufragen, Page ID 321

Änderungsnotiz:

- 2026-07-14 16:31 UTC: Kapitel 7 vollständig redaktionell neu gefasst und vertieft. Schwerpunktverschiebung von allgemeiner Gasnetztransformation zu Gasnetzakte, drei

Zeitachsen, Wasserstoff-Kernnetz-/NEP-Grenze, §-71k-GEG-Evidenz-Gate, WPG-§§-26/27-Rechtswirkung, WPG-§-32-Wärmenetzgegenpfad, KANU-2.0-Finanzlogik, Gas-Konzessionsabgabe, Konzessionsverfahren, Rückbauarten, Sozialübergang, Beteiligungssteuerung, Szenario-Akte und Rechenweg mit Abbruchpunkten. Cernion Energy Tools read-only genutzt, aber mangels belastbarer Primär- oder Lokal-Evidence nicht als Faktenquelle für lokale Rechts-, Kosten-, Restwert-, Rückbau-, Asset- oder Haushaltsbehauptungen übernommen. Keine Veröffentlichung, keine inhaltliche Einzelfallfreigabe.